

Gericht

BVwG

Entscheidungsdatum

17.10.2018

Geschäftszahl

G308 2176696-1

Spruch

G308 2176696-1/14E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Angelika PENNITZ als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXXGESMBH, vertreten durch KORN RECHTSANWÄLTE OG in 1040 Wien, gegen den Bescheid der Kärntner Gebietskrankenkasse vom 12.10.2017, AZ:XXXX, über die Feststellung der Versicherungspflicht der mitbeteiligten Partei XXXX, geboren am XXXX, vertreten durch BUCHER/PARTNER RECHTSANWÄLTE, in 9500 Villach, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.04.2018 und am 03.07.2018 zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass die mitbeteiligte Partei XXXX im Zeitraum 12.01.2016 bis 17.01.2016 nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG sowie der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterlag.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Gebietskrankenkasse Kärnten (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.10.2017, AZ: XXXX, wurde festgestellt, dass

XXXX (im Folgenden: Mitbeteiligter), VSNR XXXX, aufgrund seiner Beschäftigung bei der XXXX GesmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin oder kurz: BF) in der Zeit von XXXX.2016 bis XXXX.2016 der Vollversicherungspflicht in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterlegen sei.

Begründend wurde im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass der Mitbeteiligte an der XXXX-Weltmeisterschaft XXXX auf der XXXX als VXXXX teilgenommen habe. Er sei zu diesem Zeitpunkt kein Kadermitglied des XXXXverbandes (XXXX) (in der Folge: der Verband), jedoch Mittrainerer des Stützpunktkaders gewesen und habe somit über eine Berechtigung zum Mittrainieren verfügt. Der Mitbeteiligte habe über die entsprechenden Erfahrungen und Voraussetzungen für die VXXXXtätigkeit verfügt und sei auf seine Initiative hin von den dafür Verantwortlichen des Verbandes, nämlich dem VXXXXchef XXXX (im Folgenden: VXXXXchef), des Stützpunktrainers XXXX (im Folgenden: Stützpunktrainer) sowie des Trainers, Jury-Mitglieds und Rennleiters XXXX (im Folgenden: Rennleiter) als Vorspringer nominiert worden. Der Mitbeteiligte hätte dazu eine damals aufrechte Rennrisikoversicherung abgeschlossen. Zudem habe er bereits am 21.07.2008 eine Athletenerklärung zur Eintragung beim internationalen XXXXverband (XXXX) unterzeichnet.

Der Mitbeteiligte sei zeitlich und örtlich an den Zeitplan und den Ablauf der gesamten Veranstaltung gebunden gewesen. Trainings- und Startzeiten bzw. Reihenfolgen der VXXXX seien vom VXXXXchef verbindlich festgelegt worden. Neben dem XXXX-Reglement hätten sich die VXXXX auch an die Vorgaben der Jury betreffend Anlaufängen und dergleichen halten müssen. Ziel des VXXXX sei die Informationsbeschaffung über die Bedingungen gewesen, sodass ein fairer und möglichst ausgeglichener Wettkampf durchgeführt werden können. Dem Mitbeteiligten und seinen VXXXXkollegen seien Unterkunft, Verpflegung und ein Shuttle zwischen Hotel und Veranstaltungsort zur Verfügung gestellt worden. Zusätzlich habe der Mitbeteiligte EUR 100,00 pro Tag an Entgelt für seine Dienste erhalten. Durch die Akkreditierung des Mitbeteiligten habe er Zugang zu sonst von der Öffentlichkeit ausgeschlossenen Bereichen, wie dem Lift, der XXXX, dem Containerdorf und dergleichen, erhalten. Der Mitbeteiligte sei verpflichtet gewesen, seine Leistung persönlich zu erbringen. Ein generelles Vertretungsrecht habe nicht bestanden. Am XXXX.2016 sei er bei einem Sturz schwer verunglückt und habe eine nicht revidierbare Querschnittlähmung erlitten.

Nach Anführung von Auszügen aus der Athletenerklärung und dem XXXX-Reglement für XXXX und rechtlicher Grundlagen wurde seitens der belangten Behörde sodann ausgeführt, dass die Bindung an die Arbeitszeit und den Arbeitsort, die Akkreditierung beschränkt auf den Zutritt für VXXXX, die notwendige Rennrisikoversicherung, die Verpflichtung zur Einhaltung der XXXX Regeln, die disziplinarischen Maßnahmen in Form von Sanktionen, Werbevorschriften und das Bekenntnis zu einem dopingfreien Sport nach der XXXX (XXXX, XXXX Reglement), der (durch Startnummern) festgelegte Startplatz und die vorgegebene Anlaufänge durch die Jury würden eindeutig für das Bestehen einer organisatorischen Eingliederung in den Betrieb der BF sprechen. Es sei weiters von einer persönlichen Arbeitspflicht des Mitbeteiligten auszugehen, weil eine die persönliche Arbeitspflicht ausschließende generelle Vertretungsbefugnis aufgrund der Unternehmensorganisation nicht in Frage komme. Die VXXXX würden in einem Auswahlverfahren jeweils durch ihre nationalen Verbände nominiert, wobei laut XXXX zumindest 12 VXXXX vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden müssen. Ein generelles Vertretungsrecht könne aufgrund des straffen Zeit- und Organisationsplanes und den nötigen besonderen Fähigkeiten der VXXXX ausgeschlossen werden. Die belangte Behörde sei der Ansicht, dass zweifelsohne eine Einschränkung der persönlichen Bestimmungsfreiheit des Mitbeteiligten und damit seine persönliche Abhängigkeit gegeben gewesen sei. Darüber hinaus würde die gesamte XXXXinfrastruktur die hier wesentlichen Betriebsmittel darstellen, über die der Mitbeteiligte keine Verfügungsmacht gehabt habe. Wirtschaftliche Abhängigkeit sei daher gegeben gewesen. Die BF habe darüber hinaus dem Mitbeteiligten EUR 600,00 für den Zeitraum XXXX bis XXXX2016 als Vergütung für das VXXXX bezahlt. Dabei handle es sich um beitragspflichtiges Entgelt nach § 49 ASVG und übersteige der Betrag die damals geltende Geringfügigkeitsgrenze von EUR 415,72. Es schade auch nicht, dass die BF den Mitbeteiligten durch Mittelspersonen, nämlich den VXXXXchef, in Dienst genommen habe. Insgesamt sei von einem Überwiegen der Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit des Mitbeteiligten gegenüber den Merkmalen einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die BF mit Schriftsatz ihrer bevollmächtigten Rechtsvertretung vom 10.11.2017, bei der belangten Behörde am 13.11.2017 einlangend, fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wurde beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, die von der BF beantragten Beweise aufnehmen, den bekämpften Bescheid aufheben und aussprechen, dass der Mitbeteiligte im Zeitraum XXXX.2016 bis XXXX.2016 in keinem der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach § 4 ASVG sowie der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterliegenden Vertragsverhältnis mit der BF gestanden ist.

Begründend wurde im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt und den angefochtenen Bescheid nicht ausreichend begründet habe. Bis auf eine Aufzählung der im Verfahren erhobenen Beweismittel finde sich keinerlei Beweiswürdigung im angefochtenen Bescheid. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb die belangte Behörde trotz übereinstimmender Aussagen der Zeugen der BF zu gegenteiligen Feststellungen gelangt sei. Die belangte Behörde habe sich auch weder mit dem Parteivorbringen noch dem Akteninhalt ausreichend auseinandergesetzt. Zum Sachverhalt werde ausgeführt, dass der Mitbeteiligte aufgrund seiner internationalen Erfolge als Jugendlicher nach wie vor berechtigt gewesen sei, Trainingseinrichtungen, darunter insbesondere XXXX des Verbandes, zu benützen, obwohl er zum Zeitpunkt seines Unfalles kein Kadermitglied des Verbandes gewesen sei. Ohne diese Unterstützung durch den Verband wäre es als nicht dem Kader zugehörigen XXXX geradezu unmöglich, eventuell wieder aktiv an höchstklassigen internationalen Wettkämpfen teilzunehmen. Hingegen sei der Mitbeteiligte zu keinerlei Leistungen gegenüber dem Verband oder gar der BF gegenüber, die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Alleineigentum des Verbandes darstelle, zu erbringen. Die Sportausübung, darunter auch das Training, sei daher in alleiniger Verantwortung des Mitbeteiligten gelegen. Das Training habe er sowohl zeitlich, örtlich als auch inhaltlich eigenverantwortlich durchgeführt, ohne einer Leistungsverpflichtung zu unterliegen. Die - nach Ansicht der BF tatsächlich maßgeblichen - Betriebsmittel, nämlich XXXX, XXXXschuhe, XXXXanzug, Helm, Brille und Handschuhe habe der Mitbeteiligte selbst - allenfalls mit Kooperationspartnern (Sponsoren, Ausrüstungshersteller) stellen müssen. Es läge zudem im Interesse jedes XXXX, der gerade nicht in einem Wettkampfkader zu finden sei, die Möglichkeit zum XXXX zu nutzen. Es

gäbe weltweit lediglich fünf in Betrieb stehende XXXX. Eine Teilnahme als VXXXX liege zudem im erheblichen Eigeninteresse des Mitbeteiligten, da gute XXXX sehr wohl durch den Trainerstab registriert würden. Jeder Veranstalter von XXXXwettbewerben der XXXX sei entsprechend des geltenden Reglements dazu verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an VXXXX auszuwählen. Bei einer XXXX betrage diese Mindestanzahl 12 VXXXX. Die nationalen Verbände würden dafür entsprechend qualifizierte XXXX nominieren. Meist handle es sich dabei um grundsätzlich aktive oder ehemalige WettkampfXXXX. Bei der konkreten XXXX seien insgesamt 20 VXXXX von unterschiedlichen nationalen Verbänden nominiert worden. Auf diese Nominierung habe die BF als Veranstalterin jedoch keinen Einfluss und liege die Auswahl ausschließlich bei den jeweiligen nationalen Verbänden. Ebenso läge es in der Verantwortung der nationalen Verbände, dass sämtliche Wettkampfteilnehmer über eine gültige und ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen. Es sei darüber hinaus notwendig, dass VXXXX die XXXX der XXXX unterfertigt hätten, die den Sportler zur Einhaltung der XXXX-Regeln verpflichte. Davon seien auch die VXXXX betroffen. Die Veranstaltung werden nach einem vorab festgelegten Zeit- und Organisationsplan entsprechend der Vorgaben des XXXX-Reglements durchgeführt. Im Rahmen dessen wäre die BF als Veranstalter auch verpflichtet gewesen, Unterkünfte für Sportler und Trainer sowie Transportmöglichkeiten zur Sportstätte zu stellen und darüber hinaus pauschalierte Aufwandsentschädigungen zu bezahlen. Aufgabe der VXXXX wäre das "XXXX" der XXXX und in weiterer Folge die Überprüfung der Bedingungen bzw. Sicherstellung möglichst gleichbleibender Bedingungen für die Wettkampfspringer (etwa Beschaffenheit der XXXXanlage, Wetterbedingungen). Dabei sei keiner der XXXX - weder ein WettkampfXXXX noch ein VXXXX - der BF gegenüber verpflichtet gewesen, einen XXXX zu absolvieren. Es bestehe jederzeit die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen und sanktionslos auf einen XXXX zu verzichten oder der Veranstaltung gänzlich fern zu bleiben. Arbeitsrechtliche Weisungen in Bezug auf den XXXX würden nicht erteilt werden; dieser erfolge eigenverantwortlich. Organisatorische Weisungen (etwa Freigabe der XXXX, Anlaufänge, Reihenfolge) würden von der unabhängigen Jury unter Berücksichtigung sportlicher und sicherheitstechnischer Aspekte erteilt werden und habe die BF als Veranstalter der Jury gegenüber keinerlei Weisungsbefugnisse. Darüber hinaus handle es sich dabei um rein sachliche Vorgaben, die einen fairen Wettkampf überhaupt erst ermöglichen würden. Eine Kontrolle des Mitbeteiligten durch die BF habe nicht stattgefunden. Allfällige Materialkontrollen der vom Mitbeteiligten gestellten Betriebsmittel (Ausrüstung) liege in der Zuständigkeit der XXXX und dem dafür vorgesehenen Delegierten.

Daraus folge in rechtlicher Hinsicht, dass zwischen dem Mitbeteiligten und der BF keinerlei "Leistungsverpflichtung" vereinbart worden sei. Es habe im eigenen Ermessen des Mitbeteiligten gelegen, ob er von der ihm eingeräumten Berechtigung, XXXX auf der XXXX zu absolvieren, Gebrauch machen möchte. Demnach vermöge schon das gänzliche Fehlen einer vertraglichen Leistungspflicht die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses auszuschließen. Unter tatsächlicher Annahme einer Leistungspflicht sei aber von einer einmalig fest umrissenen Tätigkeit und damit von einem Werkvertrag auszugehen. In der deutschen Lehre werde etwa zur arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von ("verpflichtenden") Teilnahmeverträgen zwischen Einzelsportlern und Sportveranstaltern ausgeführt, dass Einzelsportler im Verhältnis zum Organisator des Events, für dessen Teilnahme sie sich verpflichten, kein Arbeitsverhältnis eingehen, sondern reine Dienstverträge abschließen würden. Selbst dann, wenn sich der Sportler dem streng organisierten Ablaufplan einer Sportveranstaltung anpasse, reiche dies für die Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht aus. Denn hier füge sich der Athlet lediglich in organisatorische Notwendigkeiten, ohne die eine geregelte Durchführung gar nicht möglich wäre, gehe damit aber kein arbeitsrechtliches Weisungsverhältnis zum Veranstalter ein (vgl. Yvonne Schuld, Veranstalterhaftung im Laufsport, S 47).

Der Mitbeteiligte sei weder persönlich noch wirtschaftlich abhängig von der BF tätig geworden. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH schließe schon die Berechtigung, im Rahmen einer übernommenen Gesamtverpflichtung sanktionslos einzelne Arbeitsleistungen (ohne Stelligmachen eines Vertreters) abzulehnen, die persönliche Abhängigkeit aus, da der Arbeitende trotz übernommener Gesamtverpflichtung in der Disposition über seine Arbeitszeit somit weitgehend frei sei und der Arbeitsempfänger nicht von vornherein mit der Arbeitskraft des Betreffenden rechnen oder entsprechend disponieren könne. Die Annahme dieser Berechtigung setze die Befugnis, sich in der Erbringung von Vertragsleistungen jederzeit von Dritten vertreten zu lassen, nicht voraus. Es handle sich dabei um vergleichbare, von einer generellen Vertretungsmöglichkeit aber zu unterscheidende Gründe für den Ausschluss der persönlichen Abhängigkeit (vgl. Zehetner in Sonntag (Hrsg), ASVG7 § 4 Rz 49 mwN).

Der Mitbeteiligte sei jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt gewesen, die Absolvierung von XXXX abzulehnen und sei gerade deshalb insofern von der BF vorgesorgt worden, als eine größere Zahl an VXXXXn nominiert worden sei, als das XXXX-Reglement vorsehen. Die von der belangten Behörde festgestellt Bindung des Mitbeteiligten an Arbeitszeit und Arbeitsort seien gegenständlich keine unterscheidungskräftigen Kriterien, da sich diese aus der Natur der Sache ergeben würden und es sich um Sachzwänge handle, denen auch ein selbstständig Erwerbstätiger unterliegen würde (vgl. VwGH vom 04.06.2008, 2006/08/0206). Die Einhaltung von Wettkampfgeln wie im gegenständlichen Fall seien sowohl für einen fairen Wettkampf als auch aus

Sicherheitsgründen unerlässlich. Die Einschränkungen des Mitbeteiligten bezüglich Zeit und Ort seiner Tätigkeit würden sich ausschließlich aus der Art der übernommenen Tätigkeit ergeben, an welche sämtliche Beteiligte der Veranstaltung gebunden gewesen seien.

Die BF sei weiteres gegenüber keinem an der Veranstaltung teilnehmenden Sportler weisungsbefugt gewesen und sei der Mitbeteiligte keiner disziplinarischen Verantwortung oder funktionalen Autorität durch die BF unterlegen.

Nachdem der Mitbeteiligte sämtliche wesentliche Betriebsmittel selbst aufbringen habe müssen, lägen auch die Kriterien eines freien Dienstnehmers gemäß § 4 Abs. 4 ASVG gegenständlich nicht vor.

Nach Ansicht der BF habe es sich bei der Tätigkeit des Mitbeteiligten in geradezu typischer Weise um eine Tätigkeit als "neuer Selbstständiger" iSd § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG gehandelt und wäre nach dieser Bestimmung zutreffend versicherungspflichtig gewesen.

3. Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt und langten am 16.11.2017 beim BVwG ein.

4. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 16.04.2018 wurde dem bevollmächtigten Rechtsvertreter des Mitbeteiligten die Beschwerdeschrift der BF vom 10.11.2017 zur Stellungnahme übermittelt.

5. Das BVwG führte am 24.04.2018 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, an welcher die BF, vertreten durch zwei bevollmächtigte Rechtsvertreter, der Mitbeteiligte samt seinem bevollmächtigten Rechtsvertreter, und zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen sowie als Zeugen einer der Geschäftsführer der BF, nämlich XXXX (im Folgenden: GF. L.), und der VXXXXXchef einvernommen wurden.

6. Am 09.05.2018 langte beim BVwG in weiterer Folge ein Schriftsatz des bevollmächtigten Rechtsvertreters des Mitbeteiligten vom 08.05.2018 ein. Darin wurden die nach Ansicht des Mitbeteiligten wesentlichen Punkte des Verfahrens, darunter insbesondere ein nicht bestehendes generelles Vertretungsrecht sowie der Umstand, dass der Mitbeteiligte an die Vorgaben der Gesamtorganisation gebunden gewesen sei, ihm Unterkunft und Transport gestellt worden wären, er jederzeit zur "Leistung" hätte bereit sein müssen, nicht über das wesentlichste Betriebsmittel (nämlich die XXXX) verfügt habe, er einer Kontrolle durch die BF unterlegen sei, für den Mitbeteiligten aus der VXXXXXtätigkeit keine erhebliche Steigerung des Bekanntheitsgrades zu erwarten gewesen sei und er keine Chance auf finanzielle Verdienste (im Vergleich zu den WettkampfXXXX) gehabt habe, hervorgehoben.

Darüber hinaus wurde auf die Entscheidungen des BVwG in - nach Ansicht des Mitbeteiligten - ähnlich gelagerten Fällen verwiesen (BVwG vom 29.12.2017, Zahl I401 2012328 sowie vom 10.03.2017, Zahl W145 21288799) sowie beantragt, das BVwG möge den Antrag der BF auf Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde ab- bzw. zurückweisen und den Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen.

7. Am 27.06.2018 langte eine schriftliche Stellungnahme der BF vom selben Tag beim BVwG ein. Darin wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die BF zu keiner Zeit ein freies Vertretungsrecht des Mitbeteiligten behauptet habe, sondern vielmehr ausgeführt habe, dass die VXXXX tatsächlich nicht verpflichtet gewesen wären, die XXXX zu absolvieren. Der Mitbeteiligte habe jederzeit das Recht gehabt, ohne Angabe von Gründen sanktionslos auf einen XXXX zu verzichten, an einzelnen Tagen keine XXXX zu absolvieren oder gänzlich von der Veranstaltung fern zu bleiben. Dieser Umstand schließe laut der bereits zitierten ständigen Rechtsprechung des VwGH eine persönliche Abhängigkeit vom Arbeitsempfänger aus. Bei einem tatsächlich bestehenden Dienstverhältnis hingegen liege kein sanktionsloses Ablehnungsrecht vor, da diesfalls mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen sei, was im Fall des Mitbeteiligten nicht der Fall gewesen sei. Die mündliche Verhandlung habe zudem gezeigt, dass es immer wieder vorkomme, dass einzelne

VXXXX ihre XXXX nicht absolvieren würden und dann ein anderer VXXXX zum Zug käme, was selbstverständlich zu keinerlei Konsequenzen seitens der BF als Veranstalterin geführt habe. In diesem Zusammenhang sei auch die vom Mitbeteiligten angeführte "Arbeitsbereitschaft" zu relativieren, da er sich jederzeit hätte von der Veranstaltung entfernen können. Der Mitbeteiligte habe in der Verhandlung zudem das persönliche Interesse an der Absolvierung des XXXX bzw. XXXX in den Vordergrund gestellt. Da eine Sportveranstaltung ohne Zeit- und Organisationsplan nicht durchgeführt werden könne, handle es sich bei der Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort gegenständlich nicht um aussagekräftige Kriterien, da diese durch Sachzwänge vorgegeben seien.

Zur ins Treffen geführten Kontrollbefugnis der BF werde ausgeführt, dass sich diese lediglich auf die fachliche und körperliche Eignung des VXXXX für diese eine Veranstaltung beziehe und es dabei außerhalb der Befugnisse der BF liege, welche XXXX von den nationalen Verbänden nominiert werden. Sofern die Benützung der XXXX in einem durch Drogen (welcher Art auch immer) beeinträchtigten Zustand verboten sei, würden diesem Verbot rein sicherheitstechnische Überlegungen zu Grunde liegen. Vergleichbare Verhaltensregeln würden sich etwa auch auf Wasserrutschen eines Schwimmbades finden. Die XXXX stelle kein Betriebsmittel des VXXXXs dar. Vielmehr sei deren Benützung der Leistungsgegenstand des zu beurteilenden Vertragsverhältnisses. Betriebsmittel wären vielmehr die persönlichen Ausrüstungsgegenstände des Mitbeteiligten.

Dem Schriftsatz beigelegt waren die Teilnahmebedingungen zum Vienna City Marathon (AGB).

8. Am 03.07.2018 führte das BVwG neuerlich eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, an welcher erneut die BF, vertreten durch zwei bevollmächtigte Rechtsvertreter, der Mitbeteiligte samt seinem bevollmächtigten Rechtsvertreter, und zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Auf das Erscheinen des ersten Zeugen XXXX (im Folgenden: Mag. D.), den Cousin des Stützpunktrainers, wurde verzichtet. Als Zeuge vernommen wurde jedoch der Rennleiter.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1. Zur Organisationsstruktur der involvierten Verbände und der BF:

1.1. Der "Internationale XXXX Verband" (Fédération Internationale XXXX; International XXXX Federation - XXXX) ist als Dachverband, daher einem Zusammenschluss von derzeit 118 einzelner nationaler XXXX-Verbände, grundsätzlich für die Ausrichtung internationaler Wettbewerbe im Bereich des XXXXsportes und die Erstellung eines einheitlichen Regelwerkes zuständig. Insbesondere werden unter der Führung und den Reglements der XXXX internationale Wettbewerbe im XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, der XXXX und dem XXXX bzw. XXXX veranstaltet. Die XXXX veranstaltet daher auch XXXX und den XXXXWeltcup. Der Österreichische XXXX (XXXX) ist Mitglied der XXXX (vgl. dazu Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/XXXX> [Zugriff am 01.10.2018]; XXXX-Website, <http://www.XXXX> [Zugriff am 01.10.2018] sowie XXXX-Magazin, XXXX, vom 31.10.2014, XXXX [Zugriff am 01.10.2018]).

Der ÖXXXX selbst wiederum ist der österreichische Sportfachverband für über 1 100 in Österreich gegründete XXXXvereine. Diese Vereine sind je nach ihrem Sitz dem jeweiligen LandesXXXXverband ihres Bundeslandes zugeordnet. Die LandesXXXXverbände ihrerseits gehören wiederum dem ÖXXXX an. Die Tätigkeit des ÖXXXX ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke. Sein Hauptziel ist die Förderung des aktiven XXXXsports zum allgemeinen Wohl, zur körperlichen Ausbildung sowie als wesentlicher Beitrag zur Gesundheit. (vgl. XXXX, XXXX, XXXX, Zugriff am 10.10.2018).

Die XXXX als Dachverband betraut die einzelnen Mitgliedsverbände je nach gewähltem Austragungsort mit der Durchführung internationaler Wettbewerbe und Veranstaltungen. Konkret bezogen auf XXXX handelt es sich dabei gemäß Punkt A.1.1. der XXXX-Bestimmungen für die Durchführung von XXXX um "XXXX-eigene" Wettbewerbe. Sie stehen allen nationalen XXXXverbänden, die der XXXX angeschlossen sind (daher auch dem ÖXXXX), offen und sind in Übereinstimmung mit den Reglementen und unter Aufsicht der XXXX (Art. 202.1.1 XXXX) durchzuführen. Gemäß Punkt A.4.1.1. der XXXX-Bestimmungen für die Durchführung von XXXX werden die Organisation und Durchführung von XXXX von der XXXX einem nationalen XXXXverband bzw. einem Organisationskomitee (LOK) übertragen. Zwischen der XXXX, dem jeweiligen nationalen Verband und dem allfälligen LOK wird dabei ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen. Dabei gibt die XXXX als Dachverband verbindliche Reglements für internationale Wettkämpfe (XXXX) je nach Disziplin (etwa Band III - XXXX) und auch für einzelne besondere Veranstaltungsformen, wie etwa das Reglement für den XXXX Weltcup XXXX (Herren), oder die Bestimmungen zur Durchführung von XXXX, vor (vgl. aktienkundige Ausgabe der XXXX Ausgabe Juli 2016 sowie des Reglements für den XXXX Weltcup XXXX (Herren) Ausgabe 2017/2018; Bestimmungen für die Durchführung von XXXX Ausgabe November 2017; GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 5).

Gemäß Punkt 17. f der Bestimmungen für die Durchführung von XXXX übernehmen der nationale XXXXverband und sein LOK die Planung und Durchführung der XXXX auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko. Einzelheiten über die Aufteilung der Einkünfte aus der Veranstaltung werden im Vertrag zwischen XXXX, Nationalem XXXXverband und Organisator (LOK) beschrieben. Werden keine gesonderten Regelungen vereinbart, so behält die XXXX 10% des Verkaufserlöses aus Eintrittskarten (17.1.1.), 40% des Erlöses aus dem

Verkauf der Fernseh- und Videorechte (17.1.2) und 40% des Erlöses aus dem Verkauf von festen und beweglichen Inerateplattformen (Werbepattformen) innerhalb eines Wettkampfgebietes (17.1.3). Die LOKs haben nach Abzug dieser Anteile Anspruch auf den Rest der Einnahmen um die XXXX vorzubereiten und durchzuführen. Ein allfälliger Gewinn ist durch den nationalen XXXXverband für die Förderung des XXXX oder XXXX zu verwenden (17.2).

1.2. Die zur Firmenbuchnummer FN XXXX registrierte "XXXX BeteiligungsgesmbH" (im Folgenden: BeteiligungsgesmbH) steht im Alleineigentum des ÖXXXX, der deren einziger Gesellschafter ist. Seit der Ersteintragung der BeteiligungsgesmbH am 27.09.1990 vertreten diese XXXX (im Folgenden: GF. P.S.) sowie XXXX (im Folgenden: GF. L.) jeweils gemeinsam als handelsrechtliche Geschäftsführer (vgl Firmenbuchauszug vom 01.10.2018).

Die BeteiligungsgesmbH wiederum ist Alleingesellschafterin der zur Firmenbuchnummer FN XXXX registrierten "XXXX Veranstaltungsgesellschaft m.b.H." (im Folgenden: VeranstaltungsgesmbH) sowie der zur Firmenbuchnummer FN XXXX registrierten Beschwerdeführerin "XXXXges.m.b.H" (im Folgenden: BF). Sowohl die BF als auch die VeranstaltungsgesmbH werden beide jeweils seit 01.05.1998, aber jeweils selbstständig, von GF. P.S. und GF. L. als Geschäftsführer handelsrechtlich vertreten (vgl Firmenbuchauszüge vom 01.10.2018).

1.3. Der ÖXXXX wurde von der XXXX zur Durchführung der XXXXbeauftragt. Den Auftrag führte der ÖXXXX einerseits vor Veranstaltungsbeginn durch die VeranstaltungsgesmbH durch, welche für den XXXXbau zuständig gewesen war, sowie andererseits der BF als zur Durchführung von Sportveranstaltungen gegründeten Tochtergesellschaft des ÖXXXX und LOK. Die BF selbst wiederum beauftragte die "XXXX Gesellschaft m.b.H." (Firmenbuchnummer FN XXXX; im Folgenden: F. GesmbH) als Auftragnehmer mit der konkreten Veranstaltungskoordination und -organisation. Der Aufgabenbereich der F. GesmbH. bezog sich insbesondere auf die Sicherheit der XXXX, deren ordnungsgemäße Präparierung und das gesamte Sicherheitskonzept unter Einhaltung der Wettkampfordnung der XXXX und des ÖXXXX, sowie der Umsetzung der Marketingkonzepte (vgl Firmenbuchauszug vom 01.10.2018; Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 1;

Einvernahme GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 5;

XXXX, Niederschrift AUVA vom 20.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt;

Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 4).

1.4. Die XXXX (im Folgenden: Veranstaltung) fanden im Zeitraum XXXX.2016 bis XXXX.2016 auf der XXXX in XXXX, XXXX, statt (vgl bspw angefochtener Bescheid vom 12.10.2017; Angaben in der Beschwerde vom 10.11.2017, S 5).

1.5. Weder der ÖXXXX noch die BF kümmern sich um die sozialversicherungsrechtliche Situation der an ihren Veranstaltungen teilnehmenden Sportler (unabhängig von der Disziplin). Die Sportler haben sich selbst um ihre Sozialversicherung zu bemühen (vgl Erhebungsbericht der AUVA vom 21.04.2016, AUVA - Verwaltungsakt).

2. Zur Person des Mitbeteiligten:

2.1. Der Mitbeteiligte, XXXX, geboren am XXXX und somit im Veranstaltungszeitraum knapp 24 Jahre alt, war unstrittig als XXXXbzw. VXXXX für die Veranstaltung engagiert worden. Der Mitbeteiligte ist seit seinem vierzehnten Lebensjahr immer wieder als VXXXX im Einsatz gewesen (vgl Angaben des Mitbeteiligten, AV belangte Behörde vom 19.09.2017). Er befand sich einige Jahre im - je nach Alter passenden - Wettkampfkader des ÖXXXX (bis April 2014) und konnte bereits drei Mal die Junioren-Weltmeisterschaften im XXXX für sich entscheiden (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 2;

Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 3;

Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 4). Zum Zeitpunkt der Veranstaltung befand sich der Mitbeteiligte in keinem ÖXXXX-Wettkampfkader mehr, war jedoch als Mitglied des Stützpunktkaders zum Mittrainieren berechtigt. Mittrainierer werden grundsätzlich als förderungswürdig angesehen. Sinn und Zweck des Mittrainierens ist eine Verbesserung der sportlichen Leistung um möglicherweise wieder in einen Wettkampfkader aufgenommen zu werden (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 2;

Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 3;

Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 7). Für den Stützpunktkader ist ein Trainerpool zuständig, wobei zuletzt der Stützpunktrainer (XXXX) dem Mitbeteiligten als Trainer zugeteilt gewesen war. Der Mitbeteiligte musste als Mittrainierer jedoch seinen Trainingsplan selbst zusammenstellen bzw. sich selbst um eine Erstellung bemühen. Kadermitgliedern hingegen wird von den Trainern ein Trainingsplan erstellt (vgl

Angaben Stützpunktrainer, AV belangte Behörde über Telefonat am 11.09.2017; Niederschrift Mag. D., Cousin des Stützpunktrainers, SGKK am 11.09.2017, S 3;

Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 3;

Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 4).

2.2. Der Mitbeteiligte verfügte über eine gültige private Unfall- bzw. Rennrisikoversicherung über den ÖXXXX bei der XXXX Versicherung AG. Er erhielt am 26.07.2016 einen Vorschuss auf eine Invaliditätsleistung in Höhe von EUR 50.000,00 von dieser Versicherung ausbezahlt (vgl Bestätigung des Versicherungsmanagements an den GF. L. per E-Mail vom 02.08.2016; AUVA-Versicherungsakt; Schreiben des GF. L. an den Mitbeteiligten vom 02.08.2016, AUVA-Versicherungsakt; Erhebungsbericht AUVA vom 21.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt).

2.3. Der Mitbeteiligte absolvierte sein letztes WettkampfXXXX am XXXX.12.2015 beim XXXXcup in XXXX und verfügt im verfahrensgegenständlichen Zeitraum über keinen Sponsor (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift AUVA vom 07.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt; aktenkundige Aufstellung der AUVA, AUVA-Verwaltungsakt).

Neben seinem Hauptwohnsitz in Kärnten hat der Mitbeteiligte eine Zweitwohnung in XXXX, in welcher er sich nach seinem letzten Wettkampf bis zu dem XXXX beim Weltcup und der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung aufhielt, um im XXXXzentrum als Mittrainerer des Stützpunktes zu trainieren (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift AUVA vom 07.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt).

Sowohl zum XXXX beim Weltcup als auch zum XXXX der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung reiste der Mitbeteiligte selbstständig mit dem PKW an und (beim Weltcup auch wieder ab). Er erhielt vom ÖXXXX dafür keine Vergütung von Reisekosten (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift AUVA vom 07.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt).

Der Mitbeteiligte erlitt im Zuge seines Einsatzes als VXXXX bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung am XXXX.2016 einen schweren Unfall, bei welchem er sich eine nicht reversible Querschnittlähmung zuzog (unstrittig; vgl etwa Schreiben der AUVA vom 23.08.2016 an die TGKK, AUVA Verwaltungsakt; Mitbeteiligter, Niederschrift AUVA vom 07.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt; angefochtener Bescheid der belangten Behörde vom 12.10.2017, S 3).

Er bestritt seinen Lebensunterhalt bis zum Unfall am XXXX.2016 als XXXX-Profi aus bei internationalen und nationalen Wettkämpfen erXXXX Preisgeldern, den Unterhaltszahlungen seines Vaters sowie den geringfügigen Einkünften aus seiner geringfügigen Nebenbeschäftigung bei seinem Onkel. Darüber hinaus lukrierte der Mitbeteiligte bei seinen Einsätzen als VXXXX entsprechende Aufwandsentschädigungen (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift AUVA vom 07.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6).

Die bei den Einsätzen des Mitbeteiligten als Vorspringer erhaltenen Aufwandsentschädigungen stellten nicht die Haupteinkunftsquelle des Mitbeteiligten dar.

2.4. Der Mitbeteiligte weist in seinem Sozialversicherungsdatenauszug die nachfolgenden Versicherungszeiten auf (vgl Sozialversicherungsdatenauszug des Mitbeteiligten vom 28.09.2018):

Zeitraum	Versichert als/gemäß
01.09.2012-31.08.2014	öffentlich Bediensteter
01.09.2012-31.08.2014	Pensions-Pflichtversicherung wegen Versicherungszeiten beim Bund
15.10.2014-01.01.2015	geringfügig beschäftigter Arbeiter
02.01.2015-31.05.2015	geringfügig beschäftigter Arbeiter
15.10.2014-31.05.2015	Selbstversicherung § 19a ASVG Arbeiter
01.06.2015-31.08.2015	Pflichtversicherung Werkvertrag § 4 Abs. 4 ASVG Angestellter
01.09.2015-15.04.2016	geringfügig beschäftigter Arbeiter
15.09.2015-27.09.2015	Selbstversicherung § 19a ASVG Arbeiter
28.09.2015-02.10.2015	Krankengeldbezug

03.10.2015-31.12.2015	Selbstversicherung § 19a ASVG Arbeiter
16.01.2016-31.12.2016	Krankengeldbezug
25.01.2016 - laufend	Angestellter
27.12.2016 - laufend	§ 2 Abs. 1 Z 1 GSVG ohne GSVG-Pflichtversicherung in der KV
01.01.2017 - laufend	Bezug von Rehageld und sachlicher Krankenversicherungsanspruch
20.03.2017-20.03.2017	geringfügig beschäftigter Angestellter kürzer 1 Monat

Nach Ausscheiden des Mitbeteiligten aus dem Heeressportverein veranlasste er immer wieder zwischenzeitig seine Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG. Darüber hinaus ließ sich der Mitbeteiligte von seinem, einem eine Fremdenpension betreibenden, Onkel als Hilfskraft geringfügig zur Sozialversicherung melden (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift AUVA vom 07.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt).

Zum Zeitpunkt des Unfalles des Mitbeteiligten am XXXX.2016 war er nicht nach § 19a ASVG, als öffentlich Bediensteter oder als selbstständig Erwerbstätiger nach dem GSVG in der Kranken- und Unfallversicherung vollversichert. Der Mitbeteiligte war als geringfügig beschäftigter Arbeiter zur Unfallversicherung gemeldet (vgl Sozialversicherungsdaten des Mitbeteiligten vom 28.09.2018).

3. Zum Ablauf einer internationalen XXXXveranstaltung im Allgemeinen sowie zum Ablauf der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung insbesondere bezogen auf den Einsatz der VXXXX:

3.1. Auswahl, Anzahl und Grundvoraussetzungen der VXXXX:

3.1.1. Jeder Veranstalter ist nach dem XXXX-Reglement verpflichtet, eine entsprechende Anzahl VXXXX zu organisieren. Dazu nominieren die nationalen Verbände verschiedener Nationen, die der XXXX als Dachverband angehören, den Kriterien entsprechende VXXXX. Meist handelt es sich bei VXXXX um ehemalige WettkampfXXXX oder XXXX aus XXXXkadern, die eine entsprechende Eignung mitbringen. Die Personen der VXXXX werden letztverantwortlich von der Jury (dem Wettkampfkomitee) festgelegt. Die Jury wird direkt von der XXXX besetzt und ist hauptsächlich für sicherheitsrelevante Fragen an der XXXX zuständig. Die Jury wechselt ihre Zusammensetzung bei jeder Veranstaltung. Der jeweilige Veranstalter hat auf die Rekrutierung und die Auswahl der VXXXX keinen Einfluss. Der nationale Verband nominiert diese lediglich entsprechend der XXXX (vgl Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 2; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 3; Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 4; Rennleiter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 11).

Grundsätzlich haben die WettkampfXXXX und die VXXXX jeweils einen eigenen, voneinander getrennten Betreuerstab (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 8).

In Österreich gibt es durchschnittlich 25 bis 30 XXXX, die nicht in einem Wettkampfkader stehen, jedoch als VXXXX auch für das XXXX entsprechend geeignet und qualifiziert sind (vgl Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 3). De-facto sind immer genügend VXXXX bei einer Veranstaltung vorhanden, da die Mannschaften der unterschiedlichen Nationen immer mit sehr viel mehr WettkampfXXXX anreisen, als tatsächlich teilnehmen dürfen. Diese tatsächlich nicht startenden WettkampfXXXX dürfen dann ebenfalls als XXXX tätig werden (vgl GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 6f).

Der ÖXXXX hat mit den nationalen Verbänden aus den Nachbarländern Deutschland und Slowenien zudem für den Fall, dass der ÖXXXX oder diese Verbände bei von ihnen durchgeführten Veranstaltungen nicht genug VXXXX zur Verfügung haben, vereinbart, für deren Veranstaltungen österreichische bzw. slowenische oder deutsche VXXXX zu nominieren. Österreich verfügt in der Regel aber selbst über eine ausreichende Anzahl an VXXXX (vgl VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 2; VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 13).

Es besteht daher in der Praxis nie ein Mangel an VXXXX (vgl GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 6f).

Im Allgemeinen treten die VXXXX schon erhebliche Zeit vor der jeweiligen Veranstaltung, bei welcher sie einen Einsatz als VXXXX anstreben, an ihre Trainer, den ÖXXXX oder auch den VXXXXchef heran und bekunden ihr Interesse an der Teilnahme. Allenfalls trifft der VXXXXchef in Frage kommende VXXXX zufällig bei einer anderen Veranstaltung und fragt seinerseits nach eventuellem Interesse (vgl VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 2; VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 13).

Für eine Teilnahme als VXXXX sind, neben der sportlichen Eignung (dabei insbesondere die körperlichen, geistigen, koordinativen und technischen Fähigkeiten), zwingend eine unterzeichnete Athletenerklärung der XXXX sowie eine gültige private Unfallversicherung bzw. ÖXXXX-Rennrisikoversicherung Voraussetzung. Die Prämienleistung ist von der Kaderzugehörigkeit abhängig. Die Prämie muss vom Sportler selbst gezahlt werden. Diesen Voraussetzungen sind sich die VXXXX jedenfalls bewusst. Darüber hinaus müssen VXXXX beim XXXX über 18 Jahre alt sein (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 3; Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 1 und 3;

Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 3; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 2; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 4; Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 4;

Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 5).

Mit der Athletenerklärung der XXXX verpflichten sich die Athleten und auch die VXXXX jeweils zur Einhaltung des in der jeweiligen Disziplin geltenden XXXX-Reglements. Dazu gehören insbesondere die Wettkampfregele, die eigenverantwortliche Einhaltung der Materialbestimmungen, der Wettkampfordnung, der Antidoping-Bestimmungen und der Werbebestimmungen, sowie zum Abschluss einer gültigen Versicherung (vgl Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 3 und 5; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 2).

Hinsichtlich der VXXXXeinsätze werden grundsätzlich keine (schriftlichen) Verträge abgeschlossen (vgl Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 2; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 2 und 3).

Konkret werden in Österreich die ausgewählten VXXXX dem ÖXXXX vom VXXXXchef gemeldet. Der VXXXXchef erstellt dazu etwa vierzehn Tage vor der konkreten Veranstaltung eine entsprechende Liste mit vorhandenen Meldungen. Gegebenenfalls klärt er mit ausländischen Trainern weitere mögliche VXXXX ab. Dann werden die Nennungen einem zuständigen Trainer, sowie der Geschäftsführung (GF. L.) vorgelegt und noch einmal geprüft. Eine Sekretärin überprüft zudem noch das tatsächliche Bestehen eines aufrechten Versicherungsschutzes sowie einer vorhandenen XXXX-Athletenerklärung jedes einzelnen VXXXX. In weiterer Folge wird die Nennliste dem Veranstalter (der BF) geschickt. Den VXXXX wird entweder telefonisch oder per E-Mail etwa zehn Tage vor dem Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben, dass sie offiziell als VXXXX engagiert wurden und wann sie konkret anreisen müssen. Inoffiziell wissen die meisten VXXXX jedoch schon früher über ihr Engagement und die konkreten Bedingungen Bescheid (vgl VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 3; VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 13).

Der bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung zuständige Rennleiter war auch Mitglied der (dreiköpfigen) Jury und ist allgemein auch als Trainer des ÖXXXX tätig. Als Rennleiter obliegt ihm - bezogen auf die VXXXX - das XXXX der XXXX, die endgültige Entscheidung über die Personen der VXXXX (gemeinsam mit dem Trainer-Kollegium), wann der VXXXXchef mit dem VXXXX beginnen soll. Als Mitglied der Jury war der Rennleiter unter anderem dafür zuständig, ob die XXXX freigegeben wird, wann die XXXX absolviert werden, wie viele VXXXX XXXX müssen, ob ein VXXXX nach einer Unterbrechung oder auf Verlangen eines WettkampfXXXX springen muss (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 2f; Rennleiter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 9). Die Besetzung der Position des Rennleiters (oder auch Wettkampfleiters) erfolgt durch den nationalen Verband, daher gegenständlich durch den ÖXXXX (vgl Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 2).

3.1.2. Der bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung tätige VXXXXchef ist ein ehemaliger Trainer des ÖSV und war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum als VXXXXchef tätig (vgl Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 2; (vgl VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 1f).

Das XXXX-Reglement gibt eine Mindestanzahl von 12 VXXXX für das XXXX vor, wobei es sich dabei um qualifizierte VXXXX, die nicht am Wettkampf teilnehmen, handeln muss (vgl etwa Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 4; VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 11; XXXX - Band III XXXX, Punkt 454.3, S 78). Bei der Veranstaltung waren etwa 15 bis 20 VXXXX engagiert, die bereits vor Wettkampfbeginn etwa 80 bis 100 XXXX absolvierten. Die VXXXX waren zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich vom ÖXXXX nominiert. Einige VXXXX wurden von anderen nationalen Verbänden entsandt. Vier VXXXX wurden von Slowenien und ein VXXXX von der Schweiz nominiert. Kommt ein XXXX - aus welchen Gründen auch immer - nicht zum Einsatz, wird aus dem Kreis der übrigen VXXXX eine Ersatzperson dafür ausgewählt. (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 2; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 3 Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 4; VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 11).

Der Mitbeteiligte gab von sich aus und initiativ sein Interesse an der Funktion als VXXXX für die Veranstaltung beim VXXXXchef bekannt. Dazu fand ein Telefongespräch des Mitbeteiligten mit dem VXXXXchef im Dezember 2015 statt. Dem Mitbeteiligten wurde dabei ein Einsatz als VXXXX für den Weltcup in XXXX (im Rahmen der XXXX) sowie die verfahrensgegenständliche Veranstaltung zugesagt. Die BF war jedoch nicht die Veranstalterin des WeltcupXXXX in XXXX (vgl etwa Mitbeteiligter, handschriftliche Niederschrift STGKK vom 12.02.2016, S 2; Schreiben des Vaters des Mitbeteiligten vom 10.02.2016, S 1; Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 2; Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 1; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 2; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 4; Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 4).

Das VXXXX für die gegenständliche Veranstaltung wurde nur mündlich besprochen. Es gibt dazu keine schriftliche Vertragsgrundlage (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 1;

VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 4;

Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6).

Aufgrund der dem gesamten Trainerstab und dem bei der Veranstaltung als Rennleiter und Jurymitglied fungierenden Rennleiters bekannten Leistungen des Mitbeteiligten wurde dieser als VXXXX für die Veranstaltung vom XXXX als nationalen Verband nominiert und genannt (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 2; Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 2; Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 3; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 2 und 3; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 4). Die konkrete Auswahl des Mitbeteiligten als VXXXX fand insbesondere durch den VXXXXchef und den Stützpunkttrainer statt (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 1; Vorspringerchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 2 und 3; vgl Stützpunkttrainer, AV belangte Behörde vom 11.09.2017).

Es wird daher festgestellt, dass weder die BF noch die F. GesmbH Einfluss auf die Auswahl der VXXXX nehmen konnten.

3.2. Zweck, Ablauf und Organisation des VXXXX:

3.2.1. Sinn und Zweck des VXXXX ist die (ebenfalls im XXXX-Reglement vorgeschriebene) Informationsgewinnung über die Beschaffenheit der XXXX und der Wettkampfbedingungen für den Veranstalter, um einen ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampf sicherzustellen. Die VXXXX beim XXXX haben insbesondere auf die Beschaffenheit des Einstieges bei der XXXX, der XXXX, des XXXX, des XXXX und des XXXX zu achten. Darüber hinaus erheben sie die Bedingungen in Bezug auf die XXXX und die Sichtbarkeit des XXXX und geben Rückmeldung zu etwaigen Problemen oder Verbesserungen (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 1; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 5; Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 6; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 4; VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 12; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 4).

Vor dem Wettkampf wird von den VXXXX auch die XXXX. Dabei werden alle vorhandenen VXXXX eingesetzt. Wetterabhängig entscheidet die Jury dann, ob der Wettkampf stattfindet oder nicht (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 3f; Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 6).

Eine konkrete fachliche Betreuung durch eine konkrete Person findet nicht statt. Die Betreuung bezieht sich dabei vielmehr auf organisatorische Belange. Bei konkreten Problemen können sich die VXXXX an die Trainer ihrer nationalen Verbände als Ansprechperson wenden. Das XXXX-Reglement sieht zudem die Funktion des VXXXXchefs vor (vgl Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 2; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 3).

Die Anreise der VXXXX erfolgt meist einen Tag vor dem Tag des XXXX. Meist wird vom VXXXXchef bereits am Vortag eine auf Uhrzeit und Reihenfolge bezogene Einteilung der Vorspringer unter Mitsprache derselben (vgl zur Mitsprache: Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG, 03.07.2018, S 4) festgelegt und erfolgt auch am Anreisetag ein gemeinsames Treffen im jeweiligen Hotel oder an der XXXX. Es besteht aber keine Teilnahmeverpflichtung der VXXXX. Es ist auch möglich, dass die VXXXX auch erst am Tag des XXXX etwa zwei Stunden (oder noch später) vor dessen Beginn anreisen. Das XXXX beginnt grundsätzlich um 12:00 Uhr. Zuvor besichtigt der VXXXXchef in aller Regel mit dem Rennleiter die XXXX. Es folgt danach die Übernahme der XXXX durch die XXXX, die nach Überprüfung dem Veranstalter (der BF) das OK für Beginn des XXXX auf der XXXX gibt. Der Rennleiter gibt dies an den VXXXXchef weiter. Dieser trifft sich dann etwa eineinhalb

bis zwei Stunden vor dem Beginn des XXXX mit den VoXXXX an der XXXX. Die VXXXX bereiten sich im Athletendorf genauso wie die WettkampfXXXX auf ihre XXXX vor. Der VXXXXchef vergibt die Startnummern und XXXX die VXXXX beim XXXX nach der Reihe ihrer Startnummern. Grundsätzlich wird auf einen Ausgleich der XXXXanzahl (nicht mehr als drei an einem Tag) unter den VXXXX und auf Pausen der VXXXX geachtet. Vor dem tatsächlichen XXXX wird dabei die Ampel von der Jury auf "grün" gestellt, sofern die äußeren Bedingungen passen, und in weiterer Folge vom VXXXXchef jeweils das Freizeichen für den VXXXX erteilt. Nach dem absolvierten XXXX gibt der VXXXX alle notwendigen Informationen im XXXX per Funk an alle Verantwortlichen weiter. Während des XXXX oder XXXX der XXXX gibt es keine Bereitschaft der VXXXX. Diese kommt nur während des Wettkampfes zum Tragen. Nach jedem XXXX ist die Ausrüstung vom VXXXX selbst zu überprüfen. Nur in Ausnahmefällen helfen dabei auch Serviceleute des ÖXXXX (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 2 ff; Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 2 ff; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 4f; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 5 und 7; Vorspringerchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 13; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 5).

Am Wettkampftag gleicht der Ablauf eines VXXXX im Wesentlichen dem eines WettkampfXXXX. Die VXXXX (und auch die WettkampfXXXX) reisen mit dem Shuttle etwa zwei Stunden vor Beginn des Wettkampfes zur XXXX, gehen ins Containerdorf und bereiten sich und ihr Material (XXXX etc.) vor. Die individuelle Vorbereitung der VXXXX obliegt ihnen sowohl bezogen auf sich als auch ihr Material selbst. Wenn die XXXX vom XXXX der XXXX freigegeben wird, absolvieren die VXXXX ihren ersten Durchgang zum XXXX der XXXX am Wettkampftag. Sie kehren nach dem absolvierten XXXX unverzüglich wieder zurück in das Athletendorf bzw. das Starthaus, damit alle VXXXX zur Verfügung stehen. In der Regel XXXX bei Schönwetter jeweils drei VXXXX vor jedem Durchgang. In jeder Werbepause XXXX ein weiterer VXXXX. Der VXXXXchef teilt dann die VXXXX ein, die sich jeweils während des Bewerbes zu einem XXXX bereithalten sollen. Es halten sich jeweils fünf VXXXX für ein Intervall von etwa zehn WettkampfXXXX bzw. zehn bis zwanzig Minuten am XXXX bereit, davon zwei XXXXbereit (dh mit geschlossenen Schuhen, um innerhalb ein bis zwei Minuten einen XXXX absolvieren zu können), während sich die anderen VXXXX im Aufenthaltsraum befinden. Kommt ein VXXXX während dieser zehn Minuten nicht zum XXXX, kehrt er in den Aufenthaltsraum zum Aufwärmen zurück (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 2; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 5f; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 5; VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 14; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 14; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 7).

Während des Wettkampfes wird dem VXXXXchef vom Rennleiter mitgeteilt, wann wie viele VXXXX benötigt werden. Diese bestimmt grundsätzlich der VXXXXchef. Fordert der Rennleiter jedoch etwa die fünf besten VXXXX an, nominiert der VXXXXchef in Absprache mit seinen Kollegen die ihrer Ansicht nach besten und sichersten XXXX unabhängig von ihren Startnummern. Die VXXXXeinsätze können sich täglich, je nach Bedarf, mehrmals wiederholen (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 3; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 4f).

Die VXXXX werden bezogen auf die Gewährleistung ihrer Sicherheit wie die WettkampfXXXX behandelt. Auch beim Vorspringen ist die Jury anwesend, es erfolgt eine Messung der Windgeschwindigkeit (vgl VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 5).

Nach Beendigung des Wettkampfes bestehen seitens der VXXXX keinerlei Verpflichtungen. Sie kehren üblicherweise mit dem Shuttle in ihre Unterkunft zurück. Ob sie sich danach noch körperlich betätigen (auslaufen, Volleyball spielen etc.) oder etwas essen (allenfalls gemeinsam) oder sonstige Tätigkeiten verrichten, bleibt ihnen selbst überlassen. Die VXXXX haben teilweise auch die Möglichkeit, an einer Nachbesprechung teilzunehmen und sich eine Aufzeichnung ihres XXXX/ihrer XXXX gemeinsam mit einem Trainer anzusehen oder sich mit Kollegen auszutauschen. Massagen oder physiotherapeutische Behandlungen müssen sich die VXXXX selbst und auf eigene Kosten organisieren (vgl VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 5; Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 3; VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 12f und 14; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 5).

3.2.2. Die BF als Veranstalter war übergeordnet für die VXXXX zuständig und stellte gemeinsam mit der F. GesmbH ein für die VXXXX zuständiges Organisationsteam (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 2).

Der verfahrensgegenständliche VXXXXchef übt seine Funktion bereits seit mehreren Jahren aus. Es gibt darüber keine Verträge oder sonstige schriftliche Aufzeichnungen. Der VXXXXchef erhält seine Anweisungen vom jeweiligen Rennleiter. Der VXXXXchef fungiert als Hauptansprechperson und Hauptorganisator der VXXXX

insbesondere in zeitlicher Hinsicht und des VXXXX an sich (vgl VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 3; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 5).

Vor dem Beginn der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung erfolgte eine mündliche Einweisung der VXXXX über den Ablauf durch den Rennleiter. Es wurden dabei grundsätzliche Anweisungen für das VXXXX gegeben. Für den tatsächlichen und genauen Ablauf des Vorspringens war in weiterer Folge jedoch der VXXXXchef im Einvernehmen mit dem Rennleiter zuständig (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 1f; Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 2; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 4f; GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 6).

Hauptansprechpartner des Mitbeteiligten war der VXXXXchef, er konnte sich jedoch auch an andere anwesende Trainer oder Funktionäre wenden (vgl VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 5; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 6).

Am XXXX.2016 und am XXXX.2016 (Dienstag und Mittwoch) fanden bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung zwei XXXXtage, am XXXX.2016 (Donnerstag) die Qualifikation und von XXXX.2016 bis XXXX.2016 (Freitag bis Sonntag) der eigentliche Wettkampf statt (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 4).

Die Dauer der Tätigkeit der VXXXX am XXXXtag betrug etwa vier Stunden (10:00 bis 14:00 Uhr), das XXXX an sich betrug davon aber etwa eine Stunde. An den Wettkampftagen sind die VXXXX für die Dauer des Wettkampfes (veranstaltungsabhängig) netto etwa eineinhalb bis zwei Stunden beschäftigt, aufgrund der verlängerten Warte- und Ruhezeiten an den Wettkampftagen sind die VXXXX bei der Veranstaltung von etwa 11:00 bis zwischen 15:00 und 16:30 Uhr vor Ort (vgl VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 13 und 16; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 16; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 4).

Am konkreten Unfalltag, dem XXXX.2016, frühstückten die VXXXX gemeinsam gegen 08:30 Uhr und begaben sich im Anschluss ins Freie für eine Aufwärmrunde, bevor sie gegen 11:00 Uhr vom Shuttlebus abgeholt und zum Veranstaltungsort gebracht wurden. Vor Ort bereitete sich jeder VXXXX individuell und selbstständig auf seinen Einsatz vor. Der VXXXXchef organisierte die Startnummern für die VXXXX und verteilte diese. Der Mitbeteiligte war selbst für die Kontrolle seiner Ausrüstung zuständig. Es folgte ein Informationsgespräch der VXXXX durch den Rennleiter bei dem dieser auf XXXX- und Wetterbedingungen hingewiesen und die VXXXX auf ihre wichtige Aufgabe aufmerksam gemacht hat. Bei dem Gespräch war auch der VXXXXchef anwesend. In weiterer Folge begaben sich die VXXXX per Lift zum Aufenthaltsraum am XXXX und haben dort auf ihren für 12:30 Uhr geplanten Einsatz gewartet. Schließlich beauftragte der Rennleiter den VXXXXchef mit dem Beginn des VXXXX, was der VXXXXchef vom Trainerturm aus per Funkspruch an die VXXXX weitergab. Der VXXXXchef hatte auch einen zweiten Trainer für den XXXX (XXXX; vgl VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 11). nominiert und hielt sich ein weiterer Trainer am XXXX auf. Alle drei Personen haben gemeinsam die VXXXX betreut. Nach dem Start des ersten VXXXX starten die weiteren ihren Startnummern gemäß im Ampelintervall (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 2 ff; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 3; diesbezügliche Feststellungen im angefochtenen Bescheid vom 12.10.2017, S 2ff; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 5).

Der Mitbeteiligte hat die von ihm absolvierten XXXX entsprechend der Reihenfolge seiner Startnummer absolviert (vgl VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 5; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 4f).

3.3. Bindung an Vorgaben:

3.3.1. Die vom Mitbeteiligten (und seinem damals noch aufgrund seiner Minderjährigkeit nötigen gesetzlichen Vertreter) am 21.07.2008 unterzeichnete Athletenerklärung der XXXX hat folgenden Wortlaut (vgl aktenkundig Kopie der XXXX-Athletenerklärung vom 21.07.2008 als Beilage zur Niederschrift mit GF.L. vom 27.06.2017, Verwaltungsakt belangte Behörde):

"Ich, der Unterzeichnende, im Wissen, dass meine Unterschrift auf dieser Erklärung die Pflicht des Organisers, Wettkämpfe in Übereinstimmung mit den XXXX Regeln und den jeweils gültigen XXXX Sicherheitsstandards vorzubereiten und durchzuführen, nicht eingeschränkt, gebe folgende Erklärung ab:

XXXX, Jg. XXXX, Nation AUT, Disziplin XXXX, Geschlecht: männlich

1. XXXX REGELN; BESTIMMUNGEN UND VERFAHREN

Ich bin mir bewusst und akzeptiere, dass meine Teilnahme an einem im XXXX Kalender ausgeschriebenen Wettbewerb davon abhängt, dass ich alle im Zusammenhang mit einem solchen Wettbewerb anwendbaren FIS Regeln, Bestimmungen und Verfahren anerkenne. Ich bin damit einverstanden, diesen Regeln, Bestimmungen und Verfahren und den Organen, welche sie anzuwenden haben, unterworfen zu sein. Das gilt auch aber nicht nur, für die ausschließliche Zuständigkeit des Sportgerichtes (Court of Arbitration for Sport CAS) in Lausanne, Schweiz, soweit diese durch die XXXX Regeln vorgesehen wird.

2. ANERKENNUNG DER RISIKEN

Ich bin mir in vollem Umfange der mit der XXXXtätigkeit verbundenen Risiken bewusst, ebenso der Gefahren der Geschwindigkeit und Schwerkraft, sei es im Training oder während eines Wettkampfes. Ich anerkenne, dass es Risiken gibt beim Versuch, Wettkampfergebnisse zu erreichen, was von mir verlangt, meine körperlichen Fähigkeiten voll anzuspannen. Ich weiss auch und akzeptiere, dass die Risikofaktoren Umweltbedingungen, technische Ausrüstung, atmosphärische Einflüsse und natürliche oder künstliche Hindernisse einschliessen. Ich bin mir ferner bewusst, dass gewisse Bewegungen oder Handlungen nicht immer vorausgesehen oder kontrolliert und daher nicht vermieden oder durch Sicherheitsvorkehrungen verhindert werden können.

Entsprechend weiss und akzeptiere ich, dass dann, wenn ich mich an solchen Wettkampftätigkeiten beteilige, meine körperliche Unversehrtheit und in Extremfällen sogar mein Leben in Gefahr stehen können.

Weiter weiss und akzeptiere ich, dass die oben erwähnten Gefahren im Zusammenhang mit meiner Teilnahme auch Drittpersonen in der Wettkampf- und Trainingszone bedrohen können.

Ich werde Trainings- und Wettkampfstrecken selbst inspizieren. Ich werde die Jury umgehend über allfällige Sicherheitsbedenken meinerseits informieren. Ich bin mir bewusst, dass ich verantwortlich bin für die Wahl der geeigneten Ausrüstung und deren Zustand, für die Geschwindigkeit, mit der ich ein Rennen fahre, und für die Wahl der Fahrspur auf der Rennstrecke.

3. PERSÖNLICHE HAFTUNG

Ich bin mir bewusst, dass ich persönlich haftbar sein kann für Schäden aus Körperverletzung oder für Sachschaden von Drittpersonen, welche diese zufolge meiner Teilnahme an Training und Wettkämpfen erleiden könnten. Ich anerkenne, dass es nicht in der Verantwortlichkeit des Organisators liegt, meine Ausrüstung zu prüfen und zu überwachen.

4. HAFTUNGSVERZICHT

Soweit es das anwendbare Recht erlaubt, verzichte ich gegenüber der XXXX, meinem nationalen XXXXverband und dem Organisator sowie deren Mitgliedern, Direktoren, Funktionären, Freiwilligen, Lieferanten und Agenten auf alle Ansprüche aus Verlust, Verletzung oder sonstigem Schaden aus meiner Teilnahme an den von der XXXX genehmigten Wettbewerben oder Trainings.

5. STREITBEILEGUNG

Ohne Einschränkung der Zuständigkeit einer im Zusammenhang mit der Anwendung der XXXX Regeln, Bestimmungen und Verfahren zuständigen Instanz, welcher ich mich zufolge meiner Teilnahme an den im XXXX Kalender aufgeführten Wettbewerben unterwerfe, stimme ich zu, dass jede Auseinandersetzung, welche nicht in Anwendung der in den XXXX Regeln und Bestimmungen vorgesehenen Verfahren beurteilt werden muss, die aber zwischen mir und der XXXX und/oder dem Organisator eines XXXX Wettbewerbs entsteht, einschliesslich von, aber nicht nur, Klagen auf Schadenersatz einer Partei gegen die andere aus Ereignissen (Handlungen oder Unterlassungen) im Zusammenhang mit meiner Teilnahme an solchen Wettbewerben, Schweizer Recht unterstehen und ausschliesslich durch Schiedsverfahren am Sportschiedsgericht (Court of Arbitration for Sport CAS) in Lausanne entsprechend den jeweiligen CAS Regeln entschieden werden.

Diese Erklärung untersteht Schweizer Recht und ist, soweit es das anwendbare Recht erlaubt, auch verbindlich für meine Erben, Nachfolger, Begünstigten, Angehörigen oder Rechtsnachfolger, die rechtliche Schritte im Zusammenhang mit dieser Erklärung einleiten wollen.

Ich habe diese Athletenerklärung gelesen und verstanden

[...]"

Es wird festgestellt, dass sich der Mitbeteiligte mit der - auch für das VXXXX eine Voraussetzung darstellende - Unterzeichnung dieser Athletenerklärung freiwillig und selbstständig zur Einhaltung des XXXX - Reglements verpflichtet hat. Es wird weiters festgestellt, dass das gesamte XXXX - Reglement auch für die VXXXX gilt und anzuwenden ist (vgl etwa GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 6f).

3.3.2. Die verfahrensgegenständlich konkret maßgeblichen Bestimmungen des XXXX-Reglements lauten [Hervorhebungen nicht im Original, Anm.]:

Aus der XXXX, Band III XXXX - Stand Juli 2016:

Punkt	Seite	Inhalt
200.1	3	"Alle im XXXX Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäss den XXXX Regeln durchzuführen."
200.2	3	"Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe die dafür vorgesehenen Reglemente."
200.3	3	"An den im XXXX Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen XXXXverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger XXXX Lizenz aller der XXXX angeschlossenen XXXXverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt."
202.1.1	5	"Jeder Nationale XXXXverband ist berechtigt, sich gemäss den veröffentlichten "Bestimmungen für die Durchführung von XXXX" für die Durchführung von XXXX zu bewerben."
202.1.3	7	"Ernennung des Rennorganitors Für den Fall, dass der Nationale XXXXverband einen Rennorganisor, wie z.B. einen ihm angeschlossenen XXXXclub ernennt, hat dies mit dem Formular "Anmeldeformular Nationaler XXXXverband und Organisor" oder einer ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. [...]"
202.2.1.	7	"Der Nationale XXXXverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer die für die XXXX Lizenz zur Teilnahme an XXXX Rennen registriert sind, die Regeln des Internationalen XXXX Verbandes XXXX, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des Court of Arbitration for Sport als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle."
203.3	7	"Ein Nationaler XXXXverband darf eine XXXX Lizenz zur Teilnahme an XXXX Rennen an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser seine Nationalität und somit Berechtigung durch Vorlage einer Kopie des Reisepasses nachgewiesen hat, und die Athletenerklärung in der vom XXXX Vorstand genehmigten Form unterschrieben und bei seinem Nationalen XXXXverband hinterlegt hat. Alle Formulare von minderjährigen Bewerbern müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden. [...]"
204.1 ff	9	"Qualifikation der Wettkämpfer Ein Nationaler XXXXverband darf innerhalb seiner Struktur einen Wettkämpfer weder unterstützen oder anerkennen, noch ihm eine Lizenz zur Teilnahme an XXXX oder nationalen Rennen ausstellen, wenn er: sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der XXXX oder die XXXX Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat (204.1.1), für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat (204.1.2), [...] die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Nationale XXXXverband - oder dessen Pool - hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat (204.1.4) [...] die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat. (204.1.6) [...]"
204.2	9	"Mit der Ausstellung einer Lizenz zur Teilnahme an XXXX Rennen und der Anmeldung bestätigt der Nationale XXXXverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung."
205.1	10	"Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden XXXX Reglemente genau zu informieren und ausserdem Weisungen der Jury Folge zu leisten. Zudem müssen die Wettkämpfer auch die XXXX Regelvorschriften befolgen."
205.2	10	"Wettkämpfern ist es nicht erlaubt, Dopingmittel anzuwenden (siehe Anti-Doping-Rules and Procedural Guidelines)"
205.5	10	"Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen sowie

		Freiwilligen und dem Publikum gegenüber korrekt und sportlich zu benehmen."
205.6 ff	10	"Unterstützung der Wettkämpfer Ein Wettkämpfer, der durch seinen nationalen XXXXverband bei der XXXX zur Teilnahme an XXXX Rennen eingeschrieben ist, darf erhalten: volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten (205.6.2.), volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes (205.6.3), Taschengeld (205.6.4), [...]"
	19	"Der Organisator Organisator eines XXXX Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt. Sofern nicht der Nationale XXXXverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zu Organisator zu ernennen. Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampfbregeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in XXXX Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige XXXX Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen."
212.3	20	"Alle Wettkämpfer, die an XXXX Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung, durch die in angemessenem Ausmass Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind, sowie über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen. Die Nationalen XXXXverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich. [...]"
213 ff	21	"Programm Für jeden im XXXX Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Aufgaben zu enthalten hat: Bezeichnung, Tag und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit (213.1) Technische Angaben über die einzelnen Bewerbe und Teilnahmebedingungen (213.2), Namen der wichtigsten Funktionäre (213.3), Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung (213.4), Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten (213.5), Ort des offiziellen Anschlagbrettes (213.6), Zeit und Ort der Preisverteilung (213.7), Anmeldefrist und genaue Anmeldadresse, einschließlich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse." (213.8)
215 ff	21f	"Anmeldungen Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind. Die endgültige und vollständige Teilnehmerliste muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein. (215.1) Es ist den Nationalen XXXXverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden und auszulosen. (215.2) Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen XXXXverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten: (215.3) [...] Für die Meldungen zu XXXX siehe Bestimmungen für die Durchführung von XXXX. (215.4) Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen XXXXverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzzerklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation. (215.5)"
216.4	22	"Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der XXXX und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten."
223 ff	28 ff	"Sanktionen Allgemeine Bestimmungen (223.1) Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das: - eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfbregeln ist, oder - eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäß 224.2 darstellt oder - unsportliches Verhalten ist (223.1.1) Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet: - der Versuch eine Tat zu begehen - zu veranlassen oder ermöglichen, dass andere eine Tat begehen - anderen zu raten eine Tat zu begehen (223.1.2) Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden: - ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war - ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war. (223.1.3) Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschließlich gemäss XXXX Statuten und XXXX (223.1.4) Wirkungsbereich (223.2) Personen Diese Sanktionen gelten für: - alle Personen, die durch die XXXX oder vom Organisator bei einer im XXXX Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder ausserhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden. (223.2.1) Strafen (223.3) Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden: - Verweis, schriftlich oder mündlich - Entzug der Akkreditierung - Nichtzulassung zur Akkreditierung - Geldstrafe nicht höher als CHF 100'00.-- - eine Zeitstrafe (223.3.1) [...]"
401.1	35	"Gemeinsame Bestimmungen für XXXXwettkämpfe Organisation Wettkampfkomitee und Wettkampffunktionäre Mitglieder: - Rennleiter - Sekretär - XXXXchef - Chef der

		XXXXmessung - Chef des Rechenbüros - Chef des Ordnungsdienstes - Chef für technische Einrichtungen - Materialchef und Chef des Sanitätswesens [...]"
401.2.1	35	"Aufgaben der Wettkampffunktionäre Der Rennleiter Leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im sporttechnischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung sporttechnischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem XXXX/Rennleiter (RD) die Mannschaftsführersitzung. Während des Trainings und des Wettkampfes leitet er im Auftrag der Jury den sporttechnischen Ablauf."
401.2.4	36	"Der Chef der XXXX ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar vor Beginn des Trainings und des Wettkampfes und bei Veränderung der äusseren Bedingungen während des Wettkampfes durch XXXX die XXXXlänge getestet sowie bei XXXX freigehalten wird. Während des Wettkampfes erhält er vom Rennleiter die Anweisung, wie viele XXXX zu welchem Zeitpunkt zu XXXX haben. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nationalen XXXXverbandes oder des Veranstalters, dass mindestens acht (8) qualifizierte VXXXX täglich zur Verfügung stehen. Diese sollten nicht Teilnehmer am Wettkampf selbst sein, sie müssen jedoch die Fähigkeit besitzen, von dem von der Jury festgelegten Startplatz für den Wettkampf zu starten. Die Jury ist weiters berechtigt, vom Wettkampf ausgeschiedene XXXX als VXXXX fungieren zu lassen. Diese müssen durch ihren nationalen Verband gemeldet sein nach XXXX Art. 215."
402 ff	38 ff	"Jury und Rennleitung Die Jury Die Jury besteht aus folgenden Mitgliedern: (402.1.1) - XXXX - Rennleiter und - XXXX-Assistent Die Aufgaben der Jury Die Jury ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Wettkampf einschließlich des offiziellen Trainings gemäss den XXXX Bestimmungen organisiert und durchgeführt wird. Bei Anwendung der sogenannten XXXX kann die XXXX auch innerhalb eines Durchganges geändert werden (siehe Art. 422.1). (402.1.2) Sie hat zu entscheiden, mit welcher maximalen XXXXlänge die XXXX zu starten haben. Die Länge des Anlaufes soll so bestimmt werden, dass die XXXX wird. (402.1.2.1) [...] in welchem Bereich der Windgeschwindigkeit die XXXX freigegeben werden soll (402.1.2.2) ob ein Wettkampf unterbrochen, verschoben oder abgesagt werden muss (402.1.2.3) ob und an welcher Stelle der Startreihenfolge ein XXXX bei Verspätung am Start nachgeholt bzw. bei Behinderung wiederholt werden darf, wenn höhere Gewalt oder fremdes Verschulden vorliegt (402.1.2.4) [...] Über alle Proteste, Disqualifikationen und Sanktionen sowie über alle auftretenden Fragen, welche durch die XXXX nicht reglementiert sind. [...]"
405 ff	46ff	"Nominierung, Spesenvergütung und Versicherung der Wettkampffunktionäre [...] Spesenvergütung (405.3) Für die von der XXXX nominierten Wettkampffunktionäre haben die Veranstalter die Reise- und Aufenthaltskosten in folgender Höhe zu tragen: Reisekosten (405.3.1) - Bahnfahrt 1. Klasse - bei größeren Entfernungen Flugreise (Economy-Klasse) und/oder - bei Reise mit Personenkraftwagen eine Entschädigung von CHF 0,70 pro km (inklusive Personenkraftwagen Kosten zum und vom Flughafen oder Bahnhof) - Parkgebühren Der nominierte Wettkampffunktionär muss vor Antritt der Reise wegen der zu wählenden Variante (Bahnfahrt, Flugreise, oder Personenkraftwagen) mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen. Taggeldentschädigung (405.3.2) Pro Reisetag der Hin- und Rückreise CHF 100,--. Bei XXXX, XXXX, XXXX, XXXX- und XXXX-, XXXX, XXXX und gegebenenfalls XXXX Cup Wettkämpfen erhält der XXXX und XXXX für jeden weiteren Aufenthaltstag CHF 100,--. Aufenthaltskosten (405.3.3) Freier Aufenthalt und freie Verpflegung in einem angemessenen Hotel. [...] Visumkosten (405.3.4) [...]"
422 ff	63 ff	"Wettkampfablauf XXXX/Länge (222.1) Die Jury legt die XXXXlänge fest, die für jeweils einen Durchgang die gleiche sein muss. Kein XXXX darf eine grössere XXXXlänge als die festgesetzte ausnützen. Wenn die sogenannte ‚XXXX‘ angewendet wird, kann die Jury die XXXXlänge innerhalb eines Durchganges zur Sicherung von Fairness und Sicherheit verändern. Der XXXXfaktor wird in die Ergebnisberechnung miteinbezogen. Ein Trainer/Coach kann die XXXXlänge für seinen jeweiligen Athleten verkürzen. Diese Verkürzung muss während der Dauer der Rotphase des entsprechenden Athleten angekündigt werden. [...] Es ist dem XXXX verboten, zur Erlangung von höherer Geschwindigkeit Stöcke oder andere Hilfsmittel zu benutzen oder sich durch andere Personen anschieben zu lassen. Der XXXX ist verpflichtet bei allen Durchgängen (Training, Qualifikation und Wettkampf) seine eigene Startnummer zu tragen. Zuwiderhandelnde werden mit Disqualifikation bestraft. (222.2) Die XXXX wird durch den Rennleiter oder durch einen von der Jury beauftragten und eingewiesenen Assistenten vom XXXX aus zum Start freigegeben. ES dürfen niemals mehrere Startzeichen gleichzeitig eingesetzt werden, damit der Freigabezeitpunkt für die Startzeitkontrolle eindeutig ist (422.3). Das Startzeichen ist durch eine Lichtampel zu geben. Wenn eine solche nicht vorhanden ist, kann der Start auch ersatzweise durch Abwinken mit einer Fahne auf dem XXXX freigegeben werden (422.4). Ein XXXX muss seinen XXXX voll beendet haben, ehe das nächste Startzeichen gegeben werden darf (422.5). Der Rennleiter, der XXXXchef und dessen Gehilfen am XXXXtisch, im XXXX sowie an den Windmessgeräten überzeugen und verständigen sich, dass

		die Anlage startbereit ist (422.6). Die Startbereitschaft des nächsten XXXX meldet der Starter unter Angabe der Startnummer an die Rennleitung (422.7). Ein XXXX muss, wenn seine Startnummer an der Reihe ist, am Ablaufplatz startbereit zur Stelle sein. Nachdem die XXXX freigegeben ist, hat der XXXX entsprechend des Modus der jeweiligen Startzeit-Anlage (bei Drei-Phasen-Modus 10 Sekunden und bei Zwei-Phasen-Modus 10 - 15 Sekunden) Zeit zum Starten. Nach Ablauf der Startzeit ist die XXXX automatisch wieder zu sperren (siehe Art. 415.4) (422.8). [...]"
424 ff	65f	"Training auf den WettkampfXXXX vor den Wettkämpfen Das Training auf den WettkampfXXXX vor den Wettkämpfen (offizielles Training) ist im Zeitplan der Veranstaltung auszuweisen und unter Verantwortung der Jury organisiert durchzuführen. Ein zusätzliches Training unter Eigenverantwortung und Regie der Trainer (sog. Freies Training) ist während der im Zeitplan ausgewiesenen Veranstaltungstage nicht statthaft (424.1). Am offiziellen Training dürfen nur die für den Wettkampf angemeldeten Wettkämpfer sowie zusätzlich die vom Wettkampfkomitee festgelegten VXXXX teilnehmen. [...] (424.2). Jedes offizielle Training ist nach einer von der Jury festgelegten Startreihenfolge und mit Startnummern durchzuführen. Für [...] XXXX [...] gelten hierfür spezielle Bestimmungen (424.3). Die XXXX muss mindestens einen Tag, bei XXXX und XXXX drei Tage vor dem Wettkampf für das Training zur Verfügung stehen. Das Wettkampfkomitee soll bei der Planung der Trainingszeiten die XXXX Witterungsverhältnisse berücksichtigen, damit den Teilnehmern die besten Bedingungen zur Verfügung stehen (424.4). Die Zeit des Trainings sollte der Zeit des Wettkampfes weitgehend angepasst sein. Die Trainingszeiten und etwaige Änderungen sind rechtzeitig mitzuteilen (424.5). Für das Training muss die XXXX in gleicher Weise wie für den Wettkampf eine einwandfreie Präparierung aufweisen. Es müssen auch die erforderlichen Tret- und Arbeitsmannschaften zur Verfügung stehen (424.6). Beim Training muss die XXXX überwacht und die maximale XXXXlänge durch die Jury bestimmt werden (424.7). Die XXXXrichter und die Trainer sollen bereits während des Trainings ihre Arbeits- und Beobachtungsplätze zugewiesen erhalten (424.8). [...]"
441 ff	71 ff	"Sanktionen, Disqualifikationen Ein Wettkämpfer muss durch die Jury sanktioniert werden, wenn er gegen die XXXX-Bestimmungen verstösst oder die Wettkampfbestimmungen und die Weisungen der Jury nicht befolgt. Das trifft im Besonderen dann zu, wenn er die Zulassungsbedingungen nach Art. 203 (XXXX-Lizenz) nicht erfüllt (441.1); unter falschen Angaben gemeldet wurde (441.2); nicht den Bestimmungen der Altersklassen entspricht (Art. 406) (441.3); gegen die Bestimmungen folgender Artikel verstösst (441.4): 204 Qualifikation der Wettkämpfer, 205 Verpflichtungen der Wettkämpfer, 205.6 Unterstützung der Wettkämpfer, 206 Förderung und Werbung, 207 Werbung und kommerzielle Markenzeichen, 215 Anmeldungen, 221 Ärztliche Untersuchungen und Doping Ein Wettkämpfer muss durch die Jury disqualifiziert werden, wenn er gegen folgende Bestimmungen verstösst (441.5): Wettkampfausrüstung (siehe Art. 222) (441.5.1) Training auf der XXXX, während diese ausdrücklich gesperrt ist (441.5.2); Zu spätes Erscheinen zum Start (Art. 422.8 und 422.12) (441.5.3); Bestimmungen für die XXXX (Art. 422.1 und 422.2) verstösst (441.5.4); Überschreiben der Startzeit (Art. 422.10) (441.5.5); Start vor der XXXX oder Startbereitschaft bewusst verzögert (Art. 422.11) (441.5.6). [...]"
443 f	72 f	"Disziplinarmaßnahmen Gegen einen XXXX oder XXXXrichter können bei regelwidrigen oder unsportlichen Entscheidungen bzw. Wertungen oder auch bei persönlichem Fehlverhalten durch das XXXXkomitee folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden (443.1): - schriftlicher Verweis oder - befristete Einsatzsperre [...] Gegen einen XXXXmessenger können bei bewusster Falschmessung der XXXX oder auch bei persönlichem Fehlverhalten auf Antrag des Chefs der XXXXmessung durch die Jury folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden (443.2): - mündlicher Verweis vor den versammelten XXXXmessern - schriftlicher Verweis oder - befristete Sperre als XXXXmessenger. Wenn Mannschaftsführer oder Trainer im Rahmen eines Wettkampfes gegen XXXX-Bestimmungen, Beschlüsse des XXXXkomitees oder Jury-Beschlüsse verstossen oder sich unsportlich verhalten, kann ihnen die Jury eine Strafe auferlegen (443.3)."
454.3	78	"XXXXwettkämpfe [...] XXXX der XXXX Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass mindestens zwölf qualifizierte XXXX (VXXXX), die nicht am Wettkampf teilnehmen, täglich zur Verfügung stehen. Diese müssen durch ihren nationalen Verband gemeldet sein nach XXXX Art. 215. Alle müssen die Fähigkeit besitzen, von dem von der Jury für den Wettkampf festgelegten Startplatz zu starten. Alle VXXXX müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Das XXXX der XXXX hat unter Aufsicht der Jury zu geschehen. Es gelten die gleichen Regeln wie für den Wettkampf inklusive Materialkontrolle."
454.4 ff	78 f	"Anzahl der XXXX und XXXXtage Eine XXXXveranstaltung umfasst 4 Veranstaltungstage. Wenn Durchgänge annulliert und neu begonnen werden, soll ein XXXX an einem Tage nicht mehr als vier WettkampfXXXX absolvieren müssen. [...] XXXX Am ersten Tag findet das

		offizielle Training und der Qualifikationsdurchgang statt. Der zweite und dritte Veranstaltungstag sind Wettkampftage für den Einzelbewerb mit je einem Probedurchgang und zwei Wertungsdurchgängen. Die Totalnote aus den Gesamtnoten aller Wertungsdurchgänge ergibt die XXXXwertung. Der vierte Veranstaltungstag besteht aus einem Teambewerb. (454.4.2.1)"
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aus dem Reglement XXXX WELTCUP XXXX Herren - 2015/2016 (vgl AUVA-Verwaltungsakt):

Punkt	Seite	Inhalt
4.2.3	9	"XXXX Die XXXX-Wettkämpfe sind auf der Grundlage des Weltcup-Reglements für XXXX sowie nach Art. 454 der XXXX durchzuführen:"
5.1.1	10	"Der Wechselkurs vom 15. Oktober wird für die Wettkampfsaison angewendet entsprechend den Kosten gemäss Reglement für Preisgeld, Unterkunft, Reisespesen und Taschengeld. XXXX Wechselkurse per 15. Oktober 2015 Nation/Währung Kurs = CHF 1 entspricht Euro Euro 0.9240 EUr Japanese Yen 124.9700 JPY Kazachstan Tenge 290.7700 KZT Norwegian Krone 8.5175 NOK Poland Zloty 3.9109 PLN Russian Ruble 64.5069 RUB Switzerland Franc 1.0000 CHF [...]"
6 & 6.1	11	"Spesenvergütungen Nationenquote für die Spesenvergütung Die nationale Quote der teilnehmenden Nationen wird wie folgt festgelegt: Wie im Art. 4.1. dargelegt, wird neben dem offiziellen Weltcup-Stand eine Weltrangliste geführt, die für die Quotenberechnung massgebend ist. [...] - jeder Nationale Verband hat für diese Quote das Recht auf Spesenvergütung bis zu einem Maximum von sieben (7) Athleten. - Entsprechend dem nachfolgenden Schlüssel werden die Anzahl der Betreuer, die ebenfalls vom Veranstalter übernommen werden müssen, festgelegt: Schlüssel für die Betreuerquote: 1-3 Athleten 2 Betreuer 4-5 Athleten 3 Betreuer 6-7 Athleten 4 Betreuer"
6.2.1	11	"Die folgenden Entschädigungen müssen gemäß der in Art. 6.1 festgelegten Quoten für die Spesenvergütung an die Nationalen XXXXverbände bezahlt werden: Aufenthalt Aufenthalt bei Vollpension in einem guten Hotel im Ort der Veranstaltung während der Dauer des Wettkampfes, beginnend mit der Nacht vor dem ersten offiziellen Training bzw. der darauf folgenden Nacht nach dem letzten Wettkampf. Anspruch auf reservierte Unterkunft haben die teilnehmenden Nationen nur für jene Anzahl von Personen, die rechtzeitig zum Anmeldetermin gemeldet waren. Der Meldetermin muss vom Veranstalter mit der Einladung zum Wettkampf veröffentlicht und den Nationalen Verbänden mitgeteilt werden. [...] Das Organisationskomitee muss den Wettkämpfern und Offiziellen, die nicht unter die Bestimmungen für Reise- und Aufenthaltsspesen fallen, für Unterkunft und Verpflegung Preise zumindest 25 % unter den Normalpreisen anbieten, im Maximum CHF 125,--."
6.2.2.	11 f	"Taschengeld Weltcup XXXX: Für Einzelbewerb im Gegenwert von CHF 45,-- pro Person. Für Doppelbewerb im Gegenwert von CHF 75,-- pro Person. Für einen Bewerb mit drei Wettkämpfen CHF 105,-- pro Person. Weltcup XXXX: Für Einzelbewerb im Gegenwert von CHF 90,-- pro Person. Für Doppelbewerb im Gegenwert von CHF 150,-- pro Person. Für einen Bewerb mit drei Wettkämpfen CHF 210,-- pro Person."
6.2.3	12	"Reisekostenzuschuss Von den Weltcup-Organisatoren sind entsprechend den von der XXXX festgehaltenen Reiseregionen folgende Mindestvergütungen in Schweizer Franken pro Person an die Nationalen Verbände als Zuschuss für die Reisespesen zu bezahlen: [...] 3. Organisatoren der Gruppe C haben zu bezahlen: [...] - Für die Quote eines Landes der Gruppe C CHF 250,-- - [...] Die XXXX Mitglieder sind wie folgt in fünf Reise- bzw. Veranstalterregionen eingeteilt (6.2.3.1): [...] 3) Mittel- und Südeuropa Gruppe C (AND, AUT, BEL, [...]) [...] Charterreisen (Flug, Bahn, Bus, Schiff) können vom OK bzw. zwischen verschiedenen OK's (bilaterale Abkommen) gegen Bezahlung angeboten werden. Dieses Angebot muss mit der Ausschreibung bzw. Einladung schriftlich erfolgen. Die Mannschaften bestätigen die Inanspruchnahme oder Ablehnung der Charterreise bis zu einem vom Veranstalter festgelegten Meldeschluss (6.2.3.2) Bei Busreisen dürfen die Entfernungen nicht grösser als 400 km sein. Der Transfer von und zum Flughafen wird vom OK organisiert und übernommen, sofern der jeweilige Nationale Verband seine Mannschaftsstärke, Ankunftszeit und die Flugnummer dem OK bekannt gibt (6.2.3.3)."
6.2.4	13	"Die eingeteilten XXXX, der XXXX-Assistent und die XXXXrichter sind entsprechend Art. 4005.4 der XXXX zu vergüten."

Darüber hinaus

bestimmt die XXXX noch nähere Bestimmungen für die "Durchführung von XXXX" (vgl XXXX; Zugriff 09.10.2018) und schließt mit dem jeweils veranstaltenden nationalen Verband und den von diesem beauftragten Organisatoren einen Vertrag (vgl dazu XXXX; Zugriff am 09.10.2018).

Es wird festgestellt, dass VXXXX gemäß Art. 454.3 der XXXX denselben Regelungen (soweit anwendbar) wie die WettkampfXXXX unterliegen.

3.3.3. Alle Teilnehmer oder Beteiligte der Veranstaltung (darunter WettkampfXXXX, VXXXX, Offizielle und Funktionäre) waren an den Zeitplan des Wettkampftages insofern gebunden, als sie sich zur Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben an den dafür vorgesehenen Orten zu den dafür geplanten Zeiträumen einzufinden oder aufzuhalten hatten, um ihre Funktion ausüben zu können. Der gesamte Organisationsplan der Trainings- und Wettkampftage wurde gemeinsam von der BF als Veranstalter mit den Mannschaftsführern der nationalen Verbände und den XXXX-Delegierten festgelegt (vgl Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 6).

Der Mitbeteiligte war bei der Ausübung seines VXXXX-Einsatzes an das XXXX-Reglement sowie die Vorgaben der Rennleitung sowie der unabhängigen XXXX-Jury, wie etwa in Bezug auf die XXXXlänge, sowie den vorgesehenen Zeitplan gebunden. Er hatte sich darüber hinaus - sofern er seinen Einsatz als VXXXX auch tatsächlich absolvieren wollte - zu den nach Zeitplan oder den Gegebenheiten während des Wettkampfes nötigen (Trainings-)Zeiten an den dafür vorgesehen Orten, teilweise XXXXbereit, aufhalten müssen. Es gibt daher entsprechend des geplanten Veranstaltungsablaufes definierte Zeiträume, wann das VXXXX stattfindet bzw. dass sich VXXXX während des Wettkampfes zur Leistung eines XXXX bereithalten (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 3; Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 3 und 5; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 4f; Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 6; GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 7; VXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 14f).

Dem Mitbeteiligten wurde weder in Bezug auf sein persönliches Verhalten, sein Training und seine körperliche Fitness (wie etwa Ernährung oder den Konsum von Alkohol) noch in Bezug auf den XXXX selbst bzw. dessen Vorbereitung weder von der BF noch vom ÖXXXX verbindliche Vorgaben gemacht (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 3; Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 3 und 5; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 4f; Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 6; GF. L.,

Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 7; VXXXXchef,
Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 14f; Mitbeteiligter,
Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 15; Mitbeteiligter,
Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6; Rennleiter,
Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 10).

Die VXXXX als Sportler sind in der Lage, sich selbstständig und eigenverantwortlich körperlich auf ihren Einsatz vorzubereiten und sich dem VXXXXchef entsprechend zur Verfügung zu halten, sofern sie tatsächlich einen XXXX absolvieren möchten. Sofern sie keine Kader-Angehörige sind, müssen sie sich grundsätzlich eigene Trainingspläne erstellen. Dem Mitbeteiligten als ehemaligem Kader-Mitglied wurde über einen Mittelsmann ein Trainingsplan von Mag. D. (ÖXXXX-Trainer) zur Verfügung gestellt (vgl Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 5f; Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 6; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 5).

Dem Mitbeteiligten war es - wie jedem anderen VXXXX oder WettkampfXXXX auch - immer möglich, einen einzelnen XXXX oder mehrere XXXX, aus welchen Gründen auch immer, sanktionslos abzulehnen. Es ist möglich und kommt durchaus vor, dass ein VXXXX an einem Tag einen XXXX auslässt oder einen ganzen Tag lang keine, an den nächsten Tagen oder vor dem nächsten Durchgang aber doch wieder XXXX absolviert. Sagt ein und derselbe VXXXX bei mehreren Veranstaltungen hintereinander ohne Grund kurzfristig ein Vorspringen ab, so wird er in naher Zukunft aufgrund mangelnder Verlässlichkeit womöglich eher einem anderen Kandidaten der Vorzug gegeben, dies hängt jedoch von den einzelnen Trainern und Verbänden ab. Kann in Folge mehrerer Ablehnungen mit den vorhandenen, XXXXbereiten, VXXXX nicht das Auslangen gefunden werden, wäre die Jury dazu verpflichtet, einen entsprechenden Ersatz zu besorgen. Die Gruppe von VXXXX ist üblicherweise so groß, dass es nicht zu derartigen Problemen kommt. Der Mitbeteiligte konnte aufgrund der nötigen Grundvoraussetzungen keinen beliebigen Vertreter bestellen, es wurde aber auf allfällige Vertretungswünsche des zu vertretenden aus dem vorhandenen Pool der VXXXX vom VXXXXchef Rücksicht genommen, sofern dieser VXXXX über die gerade nötigen Fähigkeiten verfügt und nicht bereits drei Sprünge absolviert hat. Kommt ein VXXXX nicht zum Zug, kann er beim VXXXXchef oder Rennleiter nachfragen, weshalb der XXXX nicht genehmigt wurde (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 4; Niederschrift der TGKK mit

GF. L. vom 27.06.2017, S 3f; VXXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 5; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 6; GF. L.,

Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 8; VXXXXXchef,

Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 11f und 14f;

Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 7f;

Rennleiter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 10;

Rennleiter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 12f).

Macht ein VXXXX an einem Tag den Eindruck, nicht über die nötige körperliche oder geistige Fitness zu verfügen, ist es möglich, dass entweder der VXXXXXchef oder der Rennleiter (auch in Absprache mit dem VXXXXXchef) dem betreffenden VXXXX für diesen Tag oder diesen konkreten XXXX aus Sicherheitsgründen die Freigabe verweigern und stattdessen ein anderer VXXXX zum Zug kommt (vgl Rennleiter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 10).

Die VXXXX verfügen ebenso wie die WettkampfXXXX, Offizielle, Funktionäre, Trainer und andere Betreuer über eine Akkreditierung, die ihnen Zugang zum XXXXlift, zum Aufwärmraum auf der XXXX, zum XXXX sowie zum Containerdorf verschafft (vgl Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 5; Mitbeteiligter, AV belange Behörde über Telefonat vom 19.09.2017).

VXXXX sind nicht dazu verpflichtet, tatsächlich einen XXXX zu absolvieren. Es wäre auch konsequenzlos möglich, dass ein VXXXX (allenfalls nach Absolvierung eines XXXX) nicht mehr an den XXXX zurückkehrt, sondern sich in ein Gastronomie-Zelt begibt oder die Veranstaltung ganz verlässt. Es ist jedoch vorrangiges Ziel eines jeden Sportlers, der sich zum VXXXX meldet, diese - sei es zu Übungszwecken, zur Wahrnehmung seltener Gelegenheiten (wie etwa gegenständlich beim XXXX), zur Zugehörigkeit zu einem elitären Kreis, zur Verbesserung ihrer eigenen sportlichen Leistung oder dem Zugewinn von Erfahrung - zu auch tatsächlich zu absolvieren (vgl VXXXXXchef, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 12; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 14, sowie vom 03.07.2018, S 3 und 6).

Der Mitbeteiligte gab zu wörtlich vor dem BVwG an:

"Bereitschaft bedeutet, dass man XXXXbereit von der Ausrüstung her und mit geschlossenen Schuhen ist, damit man im Fall des Falles nicht zu viel Zeit verbraucht. Man will ja nicht riskieren, dass man zu lange braucht und deswegen ein anderer XXXX. [...]" (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 14)

"Theoretisch ja. In der Praxis hat es jedoch keine Rolle gespielt, weil die Chance zu XXXX für den Einzelnen wichtig war. Man wird dafür bezahlt und hat auch noch die Chance, etwas zu tun, was man gerne tut.

Aus Gründen des Respekts vor den anderen VXXXX bleibt man nicht unten, auch wenn man in der fixen Reihenfolge weiter hinten gereiht ist. Seitens des Veranstalters kann diese Reihenfolge auch geändert werden.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass nur selten die Möglichkeit zum XXXX besteht, da die XXXX aufgrund der Vorgaben der XXXX nur bei Veranstaltungen geöffnet werden. Diese XXXX wird nur einmal im Jahr geöffnet" (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 3)

"Wir sind Profisportler. Es ist unser Beruf. Wenn am Wochenende kein Wettkampf ist, hat man die Chance, XXXX zu können. Es ist lukrativ, man verdient EUR 100,00 pro Tag. Darüber hinaus ist es etwas Spezielles, man hat nicht oft dazu die Möglichkeit. Es ist ein elitärer Kreis, zu dem man gerne gehören möchte. Man muss sich allerdings an Vorgaben halten, sonst ist man das letzte Mal dabei. Man darf nicht fahrlässig agieren, sonst gefährdet man sich selbst oder andere oder auch den Ablauf der gesamten Veranstaltung. [...]" (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6).

3.4. Zur Ausrüstung der VXXXX:

Die komplette XXXXAusrüstung, daher XXXX, Schuhe, Helm, Anzug, Brille und Handschuhe, aber auch sämtliche Ersatzteile, standen im Eigentum des Mitbeteiligten und wurde nicht von der BF gestellt. Ein Verleih von XXXXAusrüstung durch den ÖXXXX wäre möglich gewesen, hat aber nicht stattgefunden. Der Mitbeteiligte musste sich aufgrund des Umstandes, dass er keinem Wettkampfkader des ÖXXXX angehörte, nicht an die Ausrüstungsbestimmungen des nationalen Verbandes (ÖXXXX), jedoch aber an jene des XXXX-Reglements halten (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 5; Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 5; VXXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 5f; Mitbeteiligter,

Niederschrift AUVA vom 07.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt; Beschwerdeschrift BF vom 10.11.2017, S 6; GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 8).

Es ist jedoch auch möglich, dass die Ausrüstung oder Teile davon dem VXXXX von einem Hersteller/Ausrüster zur Verfügung gestellt werden (vgl Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 7).

Dem Mitbeteiligten wurden seine XXXX vom Hersteller "XXXX", Helm und Brille vom Hersteller "XXXX", der Unteranzug vom Hersteller "XXXX" und die Schuhe vom Hersteller "XXXX" kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Mitbeteiligte verfügte jedoch zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt über keinen Sponsorenvertrag. Den XXXXanzug kaufte sich der Mitbeteiligte auf eigene Kosten. Es handelte sich um die Ausrüstung vom Vorjahr, in welchem der Mitbeteiligte noch ÖXXXX-Mitglied gewesen war (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift AUVA vom 07.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 5).

3.5. Vergütung für den Einsatz als VXXXX:

3.5.1. Das XXXX-Reglement verpflichtete die BF dazu, die Unterkunft, Verköstigung und ein Shuttle zwischen Hotel und Veranstaltungsort sowohl für WettkampfXXXX als auch für VXXXX zu organisieren und auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Shuttle-Verbindungen werden von sämtlichen Teilnehmern und teilweise auch dem Publikum (nicht nur von den VXXXX) genützt (vgl Rennleiter, Niederschrift TGKK am 18.07.2017, S 3; Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 3; Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 3; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 4; Mag. D., Niederschrift SGKK vom 11.09.2017, S 5; GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 7; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 4).

De-facto erfolgt die Betreuung der VXXXX bezüglich Anreise und Unterkunft, ebenso wie für die WettkampfXXXX, durch das Wettkampfbüro (vgl Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 2).

Die VXXXX sind nicht verpflichtet, in der von der BF gestellten Unterkunft zu übernachten. Es steht ihnen auch frei, eine andere Übernachtungsmöglichkeit wahrzunehmen. Davon wird aus praktischen und persönlichen Erwägungen (es wäre auch ein Transport oder Shuttle selbst zu organisieren; anstrengender Sport; Zusammensein mit den Kollegen) jedoch meist abgesehen (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 4).

Die VXXXX erhalten zudem - ebenso laut XXXX-Reglement - zwingend eine je nach Veranstaltung pro Tag vorgesehene Geldsumme, das sogenannte "Taschengeld" als Aufwandsersatz vom jeweiligen Veranstalter. Vom VXXXXchef erhalten die VXXXX ein vorgefertigtes Formular zur Abführung von Abgaben an das Finanzamt. Die VXXXX unterschreiben diese Formulare, der VXXXXchef bestätigt seine Teilnahme als VXXXX und leitet die Formulare gesammelt dem Kassier des Organisationskomitees weiter. Grundsätzlich erhalten die VXXXX ihr Taschengeld direkt bar ausbezahlt. Es wird keine Honorarnote oder Rechnung ausgestellt (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 3; Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 3; VXXXXchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 6; GF.L., Niederschrift AUVA vom 11.08.2016; GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 8f; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6).

Das pauschalierte "Taschengeld" beinhaltet alle sonstigen Aufwendungen des XXXX. Darüber hinaus erhalten alle Teilnehmer pauschalierte Reisekostenersätze nach dem XXXX-Reglement je nach Herkunftsstaat (vgl Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 3; GF.L., Niederschrift AUVA vom 11.08.2016; XXXX-Reglement Weltcup XXXX Herren Punkt 6.2.3.; GF. L.,

Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 5; GF. L.,

Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 8f).

Grundsätzlich erhält jeder (VXXXX, der tatsächlich zur Veranstaltung anreist, entsprechend seines Herkunftslandes pauschalierte Reisekostenersätze. Zudem erhält ein VXXXX pro Tag, an dem er Sprünge leistet, ein pauschaliertes Taschengeld (im gegenständlichen Fall EUR 100,00 pro Tag). Springt ein VXXXX etwa nur vier Tage von sechs Veranstaltungstagen und muss für zwei Tage ein Ersatz-VXXXX einspringen (der nicht ohnehin bereits bei dieser Veranstaltung als VXXXX tätig ist), so würde der erste VXXXX EUR 400,00 an Taschengeld ausbezahlt erhalten und der ErsatzXXXX EUR 200,00 für die restlichen zwei Veranstaltungstage. Eine entsprechende Meldung wird ebenfalls vom VXXXXchef dem Veranstalter gegenüber vorgenommen. Es wird dabei jedoch unterschieden, ob es sich um eine vorübergehende Verhinderung (etwa einen Tag während der gesamten Veranstaltung bei weiterer Anwesenheit des VXXXX am Veranstaltungsort) bzw. eine den gesamten

Einsatz beendende Erkrankung/Unfall handelt, oder der VXXXX aus anderen Gründen keine Sprünge leistet bzw. abreist. Im ersteren Fall wird von der BF der gesamte Aufwandsersatz für alle Veranstaltungstage ausgezahlt, im letzteren Fall nur die tatsächlich geleisteten Tage sowie die Reisekostensätze (vgl GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 8f; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6).

Die Auszahlung des Taschengeldes und der Reisekostensätze hängen jedoch - im Gegensatz zum WettkampfXXXX - nicht von der individuellen Leistung des VXXXX bezogen auf die XXXX oder die Benotung seiner XXXX ab (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6).

Weder seitens der BF noch seitens des ÖXXXX wurden den VXXXX Physiotherapeuten oder Masseur zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf mussten sich die VXXXX derartige Betreuung auf eigene Kosten selbst organisieren (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 5).

3.5.2. Der Mitbeteiligte hat die Vergütung für das Taschengeld und Aufwandsersatz pro Tag bei den vorangehenden Veranstaltungen, an welchen er als VXXXX teilgenommen hat, immer bar ausbezahlt erhalten (vgl Mitbeteiligter, AV belangte Behörde über Telefonat vom 19.09.2017).

Infolge seines Unfalles im Rahmen der gegenständlichen Veranstaltung am XXXX.2016 wurden dem Mitbeteiligten das entsprechend dem XXXX-Reglements vorgesehene Taschengeld in Höhe von EUR 100,00 pro Tag, trotz des schweren Unfalles für den Zeitraum von XXXX.2016 bis XXXX.2016 (daher für sechs Tage und somit insgesamt EUR 600,00) vom ÖXXXX über die BF nachträglich am 02.08.2016 auf sein Konto angewiesen. Der Mitbeteiligte erhielt daher die Aufwandsentschädigung auch für die vier Tage, an welchen er die VXXXXtätigkeit nicht mehr ausgeübt hat bzw. ausüben konnte (vgl Empfangsbestätigung des Mitbeteiligten vom 10.02.2018, AUVA-Verwaltungsakt; Überweisungsbestätigung XXXX vom 02.08.2016, AUVA-Verwaltungsakt; GF. L., Verhandlungsprotokoll BVwG vom 24.04.2018, S 9ff; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6). Darüber hinaus erhielt der Mitbeteiligte keine weitere Vergütung und war eine solche auch nicht vereinbart (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift belangte Behörde am 18.05.2017, S 3;

Niederschrift der TGKK mit GF. L. vom 27.06.2017, S 3;

Vorspringerchef, Niederschrift der STGKK vom 27.06.2017, S 6).

Sowohl zum VXXXX beim Weltcup als auch zum VXXXX der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung reiste der Mitbeteiligte selbstständig mit dem PKW an und (beim Weltcup auch wieder ab). Er erhielt vom ÖXXXX dafür keine Vergütung von Reisekosten (vgl Mitbeteiligter, Niederschrift AUVA vom 07.04.2016, AUVA-Verwaltungsakt).

Die Akquise von Sponsoren erweist sich - auch für WettkampfXXXX - eher schwierig. An den Mitbeteiligten als VXXXX ist bisher kein Sponsor herangetreten (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 8).

4. Verfahren:

4.1. Der Mitbeteiligte erstattete am 26.02.2016 bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) eine Unfallmeldung für Erwerbstätige gemäß § 363 ASVG (vgl aktenkundige Unfallmeldung vom 26.02.2016, AUVA-Verwaltungsakt).

4.2 Mit Schreiben des Vaters des Mitbeteiligten vom 10.02.2016 wurde die Steiermärkische Gebietskrankenkasse um Prüfung dahingehend ersucht, ob der Mitbeteiligte als VXXXX als Dienstnehmer im Rahmen eines befristeten Dienstvertrages anzusehen sei und ob der von ihm erlittene Unfall als Arbeitsunfall eingestuft werden könne (vgl Schreiben des Vaters des Mitbeteiligten vom 10.02.2016).

4.3. Mit Bescheid der AUVA vom 26.08.2016, AZ XXXX, wurde das Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Unfall des Mitbeteiligten vom XXXX.2016 um einen Arbeitsunfall handelt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage, ob an diesem Tag eine Pflichtversicherung vorgelegen hat, ausgesetzt (vgl aktenkundigen Bescheid der AUVA vom 26.08.2016).

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde und der AUVA sowie des vorliegenden Gerichtsakts des BVwG.

Die oben getroffenen Feststellungen beruhen auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht in der mündlichen Verhandlung und auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens und werden in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung als maßgeblicher Sachverhalt zugrunde gelegt:

2.1. Das BVwG nahm hinsichtlich des Mitbeteiligten Einsicht in dessen Sozialversicherungsdaten und Meldedaten im Zentralen Melderegister. Darüber hinaus nahm das BVwG bezüglich des ÖXXXX, der BF sowie der Beteiligten GesmbH und der F. GesmbH Einsicht in das Firmenbuch.

Die zitierten Wettkampfregeln der XXXX liegen allesamt in Kopie im Gerichtsakt ein.

Wenn der Mitbeteiligte ausführt (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 5), dass seitens des VXXXXchefs und seinem helfenden Trainerkollegen eine gewisse Kontrolle des Leistungsniveaus der VXXXX stattfindet, so ergibt sich in diesem Zusammenhang aufgrund der mannigfachen (und bei den Feststellungen in Klammer zitierten) diesbezüglichen Aussagen durch die Verfahrensbeteiligten und Zeugen, dass sich diese Kontrolle insbesondere auf die Nominierung der VXXXX und damit auf die Feststellung der nötigen Grundvoraussetzungen für eine Teilnahme eines Sportlers als VXXXX bezieht, somit auf die Auswahl der geeigneten Personen, und nicht auf eine Kontrolle des Leistungsniveaus während der Ausübung des VXXXXeinsatzes.

Die Feststellung, dass sich der Mitbeteiligte mit der Unterzeichnung der Athletenerklärung freiwillig zur Einhaltung des XXXX-Reglements verpflichtet hat, ergibt sich insbesondere aus dem wiedergegebenen Inhalt der Athletenerklärung. Darüber hinaus wird auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen, wonach sich im Verfahren ergeben hat, dass das XXXX-Reglement, allenfalls unter Anwendung der besonderen Bestimmungen, für VXXXX gleichermaßen wie für WettkampfXXXX gilt.

Ergänzend zu den bereits angeführten Beweismitteln muss bezogen auf die Feststellung, dass dem Mitbeteiligten weder in Bezug auf sein persönliches Verhalten und seine körperliche Fitness (wie etwa Ernährung oder den Konsum von Alkohol) noch in Bezug auf den XXXX selbst bzw. dessen Vorbereitung Vorgaben gemacht worden sind, ausgeführt werden, dass es sich einerseits bei einer Hochrisiko-Sportart von selbst versteht, dass der Konsum von Alkohol, Drogen oder speziellen Medikamenten ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den betreffenden Sportler darstellen kann. Ein entsprechender Hinweis durch den Rennleiter, dass die VXXXX beim Feiern darauf achten sollten, dass sie dennoch in der Lage sind, sicher einen XXXX zu absolvieren, kann nach Ansicht des erkennenden Gerichtes im gegenständlichen Fall nicht als verbindliche Weisung bezüglich des persönlichen Verhaltens des Mitbeteiligten angesehen werden, sondern ist vielmehr als eine Erinnerung an das hohe Risiko, dass die (VXXXX mit dem XXXX an sich eingehen, zumal sie auch gerade dazu eingesetzt werden, die (teils unbekannt) Verhältnisse zu testen. Es hat sich dabei - wie auch der Mitbeteiligte selbst ausführte (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6) auch um das eigene, höchstpersönliche Risiko des Mitbeteiligten gehandelt und kam es bei den von ihm absolvierten XXXX nicht um eine konkrete sportliche Leistung, wie etwa eine größtmögliche XXXX oder einen besonders guten XXXXstil an (vgl Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 6). Ein Hinweis zur Wetterlage, einer besseren XXXXtechnik oder ähnlichem kann angesichts des bestehenden Risikos und der von den VXXXX auch verfolgten persönlichen Ziele nicht als verbindliche Weisung angesehen werden. Andererseits hat der Mitbeteiligte sich freiwillig und von sich aus durch die Unterzeichnung der Athletenerklärung der XXXX dem geltenden Reglement und insbesondere auch den Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen. Darüber hinaus wurden ihm aber weder Vorgaben bezüglich seines Trainings (er hat seinen Trainingsplan selbst erstellt bzw. nur über Umwege "zur Verfügung gestellt bekommen"; Mitbeteiligter, Verhandlungsprotokoll BVwG vom 03.07.2018, S 5), seiner körperlichen Fitness oder der Absolvierung seines XXXX gemacht. Ein entsprechender Trainings- und Fitnesszustand liegt gegenständlich in der Natur der Sache.

Entgegen den Angaben des Mitbeteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG am 03.07.2018 ergibt sich aus dem auszugsweise auch festgestellten XXXX-Reglement, dass die Vergütungen bezogen auf Taschengeld und Reisekostenersätze bzw. das zur Verfügung stellen von kostenlosen Unterkünften nicht nur für VXXXX, sondern ebenfalls für (ein Maximalkontingent von sieben) WettkampfXXXX pro nationalem Verband gelten. Nehmen mehr WettkampfXXXX pro Nation an einer Veranstaltung teil, so sind diesen nur um mindesten 25 % zum Normalpreis vergünstigte Unterkünfte zu besorgen. Die Kontingente für XXXX sind zudem in den Durchführungsbestimmungen für XXXX je nach Disziplin geregelt. Es ist also durchaus möglich, dass ein WettkampfXXXX kein Taschengeld bzw. keine Reisekostenvergütung erhält, wenn sein nationaler Verband bereits das Kontingent mit anderen WettkampfXXXX ausgefüllt hat. Im Regelfall erhalten jedoch nicht nur die

VXXXX das gegenständliche Taschengeld sowie die Reisekostenvergütung, sondern grundsätzlich auch die WettkampfXXXX (neben ihrem möglichen Preisgeld). Es bestehen zudem diesbezüglich auch eigene Regelungen für die Funktionäre. Die Reisekostenvergütungen werden darüber hinaus laut dem XXXX-Reglement zwar pro teilnehmender Person, jedoch an den jeweiligen nationalen Verband (der im Regelfall die Anreise organisiert), vom Veranstalter ausbezahlt. Ob der nationale Verband dann eine weitere Auszahlung an die Athleten vornimmt, konnte konkret nicht festgestellt werden.

Zu den Feststellungen bezüglich der Bezahlung des Aufwandsersatzes im Falle einer Erkrankung oder Verhinderung eines VXXXX hat der GF. L. zwar angegeben, dass grundsätzlich nur bei einer vorübergehenden krankheitsbedingten Verhinderung (etwa Ein-Tages-Virus) und bei weiterer Fortsetzung des Einsatzes der gesamte Aufwandsersatz von der BF bezahlt wird. Jedoch hat der Mitbeteiligte angegeben, dass dies auch der Fall ist, wenn krankheitsbedingt oder aufgrund eines Unfalles wie im gegenständlichen Fall ein weiterer Einsatz des VXXXX bei der Veranstaltung nicht mehr möglich ist. Da dem Mitbeteiligten von der BF auch tatsächlich ein Aufwandsersatz für sechs Tage in Höhe von insgesamt EUR 600,00 ausgezahlt wurde, obwohl der Mitbeteiligte bereits am zweiten Tag der Veranstaltung verunfallte und danach nicht weiter in der Lage war, seinen Einsatz fortzuführen, war die entsprechende Feststellung über die Auszahlungsmodalität zu treffen.

Die Feststellung, dass es sich bei den vom Mitbeteiligten erhaltenen Aufwandsentschädigungen nicht um seine Haupteinkunftsquelle gehandelt hat, ergibt sich einerseits aus den diesbezüglichen Angaben des Mitbeteiligten, wonach er als XXXX-Profi überwiegend mit ersprungenen Preisgeldern als WettkampfXXXX und alternativ bzw. zusätzlich durch Unterhaltsleistungen seines Vaters sowie den geringfügigen Bezügen aus der geringfügigen Tätigkeit bei seinem Onkel sein Einkommen erwirtschaftete, und andererseits ist gegenständlich zu berücksichtigen, dass es jährlich in Österreich nur verhältnismäßig wenige XXXXveranstaltungen gibt, bei welchen der Mitbeteiligte eventuell als VXXXX teilnehmen könnte, es darüber hinaus in Österreich entsprechend den Feststellungen viele dafür geeignete Sportler gibt und diese dementsprechend um vorhandene Plätze konkurrieren müssen. Nur weil der Mitbeteiligte für eine konkrete Veranstaltung engagiert wird, bedeutet dies nicht, dass er damit automatisch auch bei der nächsten Veranstaltung dabei sein kann. Darüber hinaus handelt es sich meist um unterschiedliche Veranstalter oder Vereine. Von einer regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen als VXXXX im Sinne einer Haupteinkunftsquelle kann gegenständlich daher nicht gesprochen werden.

Der Sachverhalt ist darüber hinaus im Wesentlichen unstrittig. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus den im Verwaltungs- bzw. Gerichtsakt einliegenden Beweismitteln und insbesondere aus den von allen Parteien, Beteiligten und Zeugen im gesamten Verfahren gemachten Angaben, welche jeweils in Klammer zitiert und weder von der BF, der belangten Behörde noch dem Mitbeteiligten (substanziert) bestritten wurden.

Strittig ist im gegenständlichen Fall vielmehr die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts, sodass im Übrigen auf die rechtliche Beurteilung verwiesen wird.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Anzuwendendes Recht:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 i.d.F. BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2).

Zu Spruchteil A):

3.2. Stattgabe der Beschwerde:

Im gegenständlichen Fall ist strittig, ob der als XXXX hauptberuflich tätige Mitbeteiligte im Rahmen seines Engagements als VXXXX für die verfahrensgegenständliche Veranstaltung der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG unterlag, oder nicht.

Der Mitbeteiligte sowie die belangte Behörde sind gegenständlich der Auffassung, dass der Mitbeteiligte in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit für die BF als VXXXX tätig geworden sei und begründete dies im Wesentlichen damit, dass dem Mitbeteiligten kein generelles Vertretungsrecht zugekommen wäre und er somit zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet gewesen wäre, er an die Vorgaben der BF sowohl bezogen auf Arbeitsort, Arbeitszeit sowie arbeitsbezogenes Verhalten gebunden gewesen sei, selbst nicht über die wesentlichen Betriebsmittel zur Ausübung seiner Tätigkeit und auch nicht über eine eigene unternehmerische Struktur verfügt habe.

Hingegen brachte die BF im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass es bei einer so speziellen Tätigkeit wie jener des Mitbeteiligten naturgemäß zu keinem generellen Vertretungsrecht kommen könne, ihm aber ein sanktionsloses Ablehnungsrecht im engeren Sinn zugestanden wäre, sodass es gegenständlich bereits an der persönlichen Arbeitspflicht des Mitbeteiligten mangle. Darüber hinaus habe sich der Mitbeteiligte durch Unterzeichnung der Athletenerklärung der XXXX dem geltenden Reglement der XXXX freiwillig unterworfen. Es handle sich dabei aber nicht um ein von der BF als Veranstalterin aufgestelltes Regelwerk. Die BF selbst sei als Veranstalterin an das Regelwerk des übergeordneten internationalen Dachverbandes gebunden. Die von der belangten Behörde und vom Mitbeteiligten weiters ins Treffen geführten Merkmale eines unselbstständigen Dienstverhältnisses (Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort, Vorgaben zu arbeitsbezogenem Verhalten) würden sich einerseits aus der Natur der Sache ergeben, da Sportveranstaltungen generell einem geplanten Ablauf folgen und an einem konkreten Veranstaltungsort durchgeführt werden und sämtliche daran teilnehmende Personen, darunter auch die Wettkämpfer und Funktionäre, an Zeit und Ort der Veranstaltung gebunden wären. Andererseits seien dem Mitbeteiligten seitens der BF keinerlei Vorgaben zu seinem "arbeitsbezogenem Verhalten" gemacht worden. Es läge auch keine Weisungsbindung oder Kontrollbefugnis vor. Dem Mitbeteiligten sei es freigestanden, ob er an der gegenständlichen Veranstaltung teilnimmt oder nicht. Es liege kein Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs.1 Z 1 und Abs. 2 ASVG und auch kein freies Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG vor.

Mit ihrem Vorbringen ist die BF im konkreten Fall im Ergebnis im Recht:

3.2.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG (in der im verfahrensgegenständlichen Zeitraum vom 12.01.2016 bis 17.01.2016 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 187/2013) sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes, wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer versichert (vollversichert). Dies gilt gemäß Z 14 leg. cit. auch für die den Dienstnehmern im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG gleichgestellten Personen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

[...]

Den Dienstnehmern stehen im Sinne dieses Bundesgesetzes gemäß § 4 Abs. 4 ASVG Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,

2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von Ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen; es sei denn,

a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind oder

[...]

Eine Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 ASVG schließt auf Grund der Bestimmung des

§ 4 Abs. 6 ASVG für dieselbe Tätigkeit (Leistung) eine Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 4 ASVG aus.

Der mit "Dienstgeber" betitelte § 35 Abs. 1 ASVG) lautet:

"§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen."

Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

Der mit "Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung" betitelte § 539a ASVG lautet:

"§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

(5) Die Grundsätze, nach denen

1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise,

2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie

3. die Zurechnung

nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind."

Fallbezogen ergibt sich daraus:

3.2.2. Potentielle Dienstgeber des Mitbeteiligten:

Wie sich aus den diesbezüglichen Feststellungen ergibt, ist die BF eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Alleineigentum einer Beteiligungsgesellschaft des ÖXXXX, die wiederum im Alleineigentum des ÖXXXX steht, deren Zweck in der Organisation und Austragung konkreter, von der XXXX dem ÖXXXX zur Veranstaltung übertragenen, Sportveranstaltungen im Rahmen des XXXX und XXXX ist. Der ÖXXXX besteht aus einem LandesXXXXverband pro Bundesland und ist der Sportfachverband bzw. Dachverband über 1 100 XXXXsportvereine in Österreich.

Der ÖXXXX selbst hat sich wieder gemeinsam mit weiteren 117 nationalen XXXXverbänden zum Dachverband der XXXX zusammengeschlossen. Gemäß den Feststellungen ist die XXXX für die Ausrichtung internationaler XXXXsport-Wettbewerbe und die Erstellung eines einheitlichen Regelwerkes für solche zuständig.

Konkret bezogen auf XXXX handelt es sich dabei gemäß Punkt A.1.1. der XXXX-Bestimmungen für die Durchführung von XXXX um "XXXX-eigene" Wettbewerbe. Sie stehen allen nationalen XXXXverbänden, die der XXXX angeschlossen sind (daher auch dem ÖXXXX), offen und sind in Übereinstimmung mit den Reglementen und unter Aufsicht der XXXX (Art. 202.1.1 XXXX) durchzuführen.

Um daher an einer XXXX wie im konkreten Fall teilnehmen zu können, muss man - unter vielen anderen Voraussetzungen - somit Mitglied eines nationalen XXXXverbandes sein, der sich der XXXX angeschlossen hat. Die Teilnahme an nationalen und internationalen XXXXsportwettkämpfen setzt daher eine Mitgliedschaft zum ÖXXXX voraus.

Gemäß Punkt A.4.1.1. der XXXX-Bestimmungen für die Durchführung von XXXX Weltmeisterschaften werden die Organisation und Durchführung von XXXX-Weltmeisterschaften von der XXXX einem nationalen XXXXverband bzw. einem Organisationskomitee (LOK) übertragen. Die XXXX hat gegenständlich die konkrete Organisation und Durchführung der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung an den ÖXXXX und dieser wiederum an die BF delegiert. Die BF wiederum hat sich der F. GesmbH als Erfüllungsgehilfin bedient.

Das internationale Reglement für die Durchführung der gegenständlichen Veranstaltung sowie die Durchführung von XXXXwettbewerben wurde ebenso von der XXXX für alle ihr unterstehenden nationalen Verbände und deren Mitglieder erlassen. Die XXXX behält nach ihrem Reglement darüber hinaus nicht unerhebliche Teile des mit derartigen Veranstaltungen erwirtschafteten Gewinnes ein. Zugleich regelt sie in den Bestimmungen zur Durchführung von XXXX, dass der organisierende nationale XXXXverband und sein LOK die Planung und Durchführung der ihnen übertragenen XXXX auf eigene Rechnung und eigenes Risiko übernehmen.

Der Mitbeteiligte ist als Mitglied des ÖXXXX dessen Vorgaben sowie den Vorgaben des übergeordneten Verbandes XXXX bereits durch die Vereinsstatuten des ÖXXXX unterworfen. Darüber hinaus aber hat der Mitbeteiligte bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit seinem damaligen gesetzlichen Vertreter die oben wiedergegebene Athletenerklärung der XXXX unterzeichnet, mit welcher er sich noch einmal ausdrücklich dem gesamten XXXX-Reglement (auch bezüglich Doping- und Materialbestimmungen) unterwirft.

Unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 1 ASVG scheint es nach Ansicht des erkennenden Gerichtes somit aufgrund des Umstandes, dass die XXXX eigentliche Veranstalterin der XXXX bleibt, sich dabei dem nationalen Verband und seines Organisationskomitees (LOK) lediglich zur "Organisation und Durchführung" bedient, diese dies zwar "auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko" tun sollen, die XXXX jedoch einen erheblichen Anteil der Einnahmen zurückbehält, die XXXX alle verbindlichen Regelungen vorgibt (darunter auch den Einsatz, die Zahl, die Voraussetzungen der VXXXX sowie die konkrete Höhe von Aufwands- und Reisekostensätzen), nicht eindeutig, dass ausschließlich die BF als potentielle Dienstgeberin in Frage kommt.

Nachdem die Bestimmungen zur Durchführung von XXXX jedoch in Punkt 17. vorsehen, dass der organisierende XXXXverband und sein LOK (die BF) die Planung und Durchführung der Veranstaltung auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko übernehmen, dem erkennenden Gericht weder die konkreten vertraglichen Vereinbarungen der XXXX mit dem ÖXXXX und der BF als LOK, noch zwischen dem ÖXXXX und der BF bzw. der BF und der F. GmbH vorliegen (und genaue diesbezügliche Auskünfte keine der Parteien,

Beteiligen oder Zeugen machen konnten), geht das erkennende Gericht unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 1 ASVG, wonach als Dienstgeber im Sinne diese Bundesgebietes derjenige gilt, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgelts verweist, von der BF als allfällige Dienstgeberin des Mitbeteiligten aus, zumal diesbezüglich keinerlei Bestreitung erfolgte. Aus den genannten Gründen war jedoch eine diesbezüglich abschließende Beurteilung nicht möglich.

3.2.3. Persönliche Arbeitspflicht des Mitbeteiligten als Voraussetzung für persönliche Abhängigkeit:

3.2.3.1. Ob bei der Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH (verstärkter Senat) vom 10.12.1986, Slg. Nr. 12.325/A) davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese und während dieser Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der Rechtsprechung ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit. Für das Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit sind - im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem arbeitsrechtlichen Verständnis dieses Begriffes - als Ausdruck der weitgehenden Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch seine Beschäftigung nur seine Bindung an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse und die damit eng verbundene (grundsätzlich) persönliche Arbeitspflicht unterscheidungskräftige Kriterien zur Abgrenzung von anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung, während das Fehlen anderer (im Regelfall freilich auch vorliegender) Umstände (wie z. B. einer längeren Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder eines das Arbeitsverfahren betreffenden Weisungsrechtes des Empfängers der Arbeitsleistung) dann, wenn die unterscheidungskräftigen Kriterien kumulativ vorliegen, persönliche Abhängigkeit nicht ausschließt. Erlaubt allerdings im Einzelfall die konkrete Gestaltung der organisatorischen Gebundenheit des Beschäftigten in Bezug auf Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten keine abschließende Beurteilung des Überwiegens der Merkmale persönlicher Abhängigkeit, so können im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung auch diese an sich nicht unterscheidungskräftigen Kriterien von maßgeblicher Bedeutung sein (VwGH vom 04.06.2008, 2006/08/0206 mit Verweis auf VwGH vom 20.02.2008, 2007/08/0053, mwN).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG schon deshalb nicht vor (VwGH vom 25.04.2007, VwSlg 17.158/A). Die persönliche Arbeitspflicht fehlt einerseits dann, wenn dem zur Leistung Verpflichteten ein "generelles Vertretungsrecht" zukommt, wenn er also jederzeit nach Gutdünken beliebige Teile seiner Verpflichtung auf Dritte überbinden kann (VwGH vom 17.11.2004, 2001/08/0131). Damit wird vor allem die Situation eines selbstständigen Erwerbstätigen in den Blick genommen, der - anders als ein letztlich nur über seine eigene Arbeitskraft disponierender (abhängig) Beschäftigter - im Rahmen einer unternehmerischen Organisation (oft werkvertragliche) Leistungen zu erbringen hat und dabei Hilfspersonal zum Einsatz bringt oder sich eines Vertreters (Subunternehmers) bedient. Die "generelle Vertretungsbefugnis" spielt insbesondere bei der Abgrenzung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigen eine Rolle. Von einer die persönliche Arbeitspflicht ausschließenden generellen Vertretungsbefugnis kann nur dann gesprochen werden, wenn der Erwerbstätige berechtigt ist, jederzeit und nach Gutdünken irgendeinen geeigneten Vertreter zur Erfüllung der von ihm übernommenen Arbeitspflicht heranzuziehen bzw. ohne weitere Verständigung des Vertragspartners eine Hilfskraft beizuziehen. Keine generelle Vertretungsberechtigung stellt die bloße Befugnis eines Erwerbstätigen dar, sich im Fall der Verhinderung in bestimmten Einzelfällen, z.B. im Fall einer Krankheit oder eines Urlaubs oder bei bestimmten Arbeiten innerhalb der umfassenderen Arbeitspflicht vertreten zu lassen; ebenso wenig die bloß wechselseitige Vertretungsmöglichkeit mehrerer vom selben Vertragspartner beschäftigter Personen (VwGH vom 16.11.2011, 2008/08/0152, mwN). Es wurde kein Recht ausbedungen, die Leistungserbringung jederzeit und nach Gutdünken (generell) an Dritte zu delegieren. Selbst wenn ein solches Recht (ausdrücklich) vereinbart worden wäre, würde dies - unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung von Sachverhalten in wirtschaftlicher Betrachtungsweise (§ 539a ASVG) - die persönliche Arbeitspflicht nur dann ausschließen, wenn diese Befugnis entweder in der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses auch tatsächlich gelebt worden wäre oder wenn die Parteien bei Vertragsabschluss nach den Umständen des Einzelfalles zumindest ernsthaft damit hätte rechnen können, dass von der generellen Vertretungsbefugnis auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden würde und die Einräumung dieser Vertretungsbefugnis nicht mit anderen vertraglichen Vereinbarungen im Widerspruch stünde (VwGH vom 01.10.2015, Ro 2015/08/0020, mit Verweis auf VwGH 17.10.2012, 2010/08/0256, mwN).

3.2.3.2. Im gegenständlichen Fall bestand aufgrund der Eigenarten des Sportes, der nötigen Ausbildung und den Voraussetzungen für das XXXX bzw. XXXX und damit der hochqualifizierten und hochriskanten Tätigkeit - unstrittig - kein generelles Vertretungsrecht des Mitbeteiligten.

3.2.3.3. Die persönliche Arbeitspflicht fehlt andererseits auch dann, wenn einem Beschäftigten ein "sanktionsloses Ablehnungsrecht" zukommt, wenn er also die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann. Der Empfänger der Dienstleistungen kann unter solchen Umständen nicht darauf bauen und entsprechend disponieren, dass dieser Beschäftigte an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit für Dienstleistungen vereinbarungsgemäß zur Verfügung stehen werde (VwGH vom 01.10.2015, Ro 2015/08/0020).

Die Befugnis eines Erwerbstätigen, angebotene Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschlagen, berührt die persönliche Arbeitspflicht in keiner Weise, mag diese Befugnis auch als "sanktionsloses Ablehnungsrecht" (in einem weiteren Sinn) bezeichnet werden. Zwischen der sanktionslosen Ablehnung der Erbringung einzelner Leistungen, etwa bei deren Abruf im Zuge einer Rahmenvereinbarung bei verpflichtender Tätigkeit im Fall der Zusage, und einem generellen sanktionslosen Ablehnungsrecht, das die persönliche Abhängigkeit ausschließt, ist ein deutlicher Unterschied zu machen (VwGH vom 01.10.2015, Ro 2015/08/0020, mit Verweis auf VwGH vom 04.07.2007, 2006/08/0193, vom 14.02.2013, 2012/08/0268).

Selbst eine ausdrücklich vereinbarte Befugnis des Beschäftigten, bereits zugesagte Arbeitseinsätze jederzeit nach Gutdünken sanktionslos ablehnen zu können, stünde ebenfalls im Verdacht, ein "Scheingeschäft" zu sein, wenn eine solche Vereinbarung mit den objektiven Anforderungen der Unternehmensorganisation nicht in Einklang zu bringen wäre (vgl §§ 539 und 539a ASVG). Anders wäre ein Sachverhalt aber z.B. dann zu beurteilen, wenn der Dienstgeber einfache Aushilfsarbeiten derart organisiert, dass für deren Durchführung jederzeit mehrere abrufbare Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (präsenster "Arbeitskräftepool"), und es ihm - nicht zuletzt wegen der Einfachheit der Arbeiten - gleichgültig ist, von welcher - gleichwertigen - Arbeitskraft aus dem potentiell zur Verfügung stehenden Kreis er die Arbeiten verrichten lässt. Steht dem Dienstgeber die Möglichkeit offen, im Falle der (jederzeit möglichen) Absage der von ihm in Aussicht genommenen Person aus dem "Pool" sofort die jeweils nächste Arbeitskraft abzurufen und stehen genügend Arbeitskräfte zur Verfügung, dann könnte der einzelne Teilnehmer am "Pool", mit dem dies vereinbart wurde oder dem dies bekannt ist, tatsächlich in Übereinstimmung mit dem Vereinbarten davon ausgehen, einzelne Arbeitsleistungen jederzeit nach Gutdünken sanktionslos ablehnen zu dürfen (VwGH vom 01.10.2015, Ro 2015/08/0020, mit Verweis auf VwGH vom 17.12.2002, 99/08/0008; vom 13.08.2003, 99/08/0174; vom 21.04.2004, 2000/08/0113; vom 20.04.2005, 2004/08/0109, vom 04.07.2007, 2006/08/0193).

Die Berechtigung des Beschäftigten, im Rahmen einer übernommenen Gesamtverpflichtung (dh im Rahmen einer Verpflichtung, auf längere Dauer Arbeitsleistungen zu erbringen) sanktionslos einzelne Arbeitsleistungen (ohne Stelligmachen eines Vertreters) abzulehnen, wodurch er trotz übernommener Gesamtverpflichtung in der Disposition über seine Arbeitszeit weitgehend frei ist und der Arbeitsempfänger nicht von vornherein mit der Arbeitskraft des Betreffenden rechnen oder entsprechend disponieren kann, wegen des in dieser Berechtigung zum Ausdruck kommenden Fehlens der Ausschaltung seiner Bestimmungsfreiheit durch die übernommene Arbeitspflicht seine persönliche Abhängigkeit vom Arbeitsempfänger aus (VwGH vom 04.07.2007, 2006/08/0193, mit Verweis auf VwGH vom 20.12.2006, 2004/08/0221).

Der VwGH stellte jedoch in dem einen Botenfahrer betreffenden Erkenntnis vom 10.11.1995, 96/08/0255, auch klar, dass die Verneinung eines durchgehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wegen der Möglichkeit der sanktionslosen Ablehnung einzelner Arbeitsleistungen nicht ausschließe, dass während der wiederkehrenden kurzfristigen tatsächlichen Inanspruchnahme der Arbeitsleistungen jeweils tageweise versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu Stande kommen könnten, wenn nach dem Gesamtbild der jeweils konkret zu beurteilenden tageweisen Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet und nicht nur beschränkt ist. Damit wird auch die Unterscheidung zwischen der sanktionslosen Ablehnung der Erbringung einzelner Leistungen, etwa bei deren Abruf im Zuge einer Rahmenvereinbarung bei verpflichtender Tätigkeit im Fall der Zusage, und einem generellen Ablehnungsrecht, das die persönliche Abhängigkeit ausschließt, deutlich (VwGH vom 04.07.2007, 2006/08/0193, mit Verweis auf VwGH vom 25.04.2007, 2005/08/0137).

3.2.3.4. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war es dem Mitbeteiligten in einer Eigenschaft als VXXXX jederzeit und ohne Angaben von Gründen möglich, einzelne oder mehrere XXXX (auch noch im letzten Moment, quasi bereits auf dem StartXXXX sitzend) sanktionslos abzulehnen. Die VXXXX sind sich dieses Umstandes ebenso wie die Veranstalter und Offiziellen bzw. Funktionäre des jeweiligen Wettkampfes bewusst. Von dieser Möglichkeit wird und wurde auch immer wieder - aus den unterschiedlichsten Gründen (auch bei "ungutem Gefühl" des VXXXX etwa nach einem Sturz eines Kollegen) Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde

werden generell von den Veranstaltern bzw. nationalen Verbänden erheblich mehr VXXXX benannt, als das jeweils anzuwendende XXXX-Reglement für die jeweilige Veranstaltung als Mindestanzahl vorschreibt, sodass auch bei Ablehnung oder Ausfall mehrerer VXXXX keine Gefahr für die Durchführung der Veranstaltung besteht.

Bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung waren laut XXXX-Reglement zwölf VXXXX zwingend vorgesehen. Seitens der BF wurden 15 bis 20 VXXXX engagiert. Sowohl aus dem geltenden XXXX-Reglement als auch den diesbezüglich übereinstimmenden Angaben aller Parteien, Beteiligten und Zeugen besteht bei derartigen Veranstaltungen aus mehreren Gründen zudem praktisch nie ein Mangel an VXXXX (trotz generellem sanktionslosem Ablehnungsrecht):

Einerseits reisen die wettkämpfenden Nationen immer mit mehr KaderXXXX zu solchen Veranstaltungen, als nach dem Reglement zur Teilnahme berechtigt sind (um kurzfristige Ausfälle zu kompensieren). XXXX, die nicht am Wettkampf teilnehmen, dürfen immer als VXXXX teilnehmen (sofern Bedarf besteht), verfügen naturgemäß auch über die dafür nötigen Voraussetzungen und sind daher entsprechend leicht nachzubersetzen, falls die übrigen VXXXX nicht ausreichen. Andererseits hat insbesondere der Mitbeteiligte deutlich gemacht, dass ein Einsatz bzw. eine Teilnahme als VXXXX überwiegend aus persönlichen Motiven, nämlich insbesondere die Wahrnehmung seltener Möglichkeiten (wie auch bei der gegenständlichen Veranstaltung), zum Training und zur Verbesserung der eigenen Leistung (und allfälliger Empfehlung für einen Wettkampfkader bei entsprechender Leistung) erfolgt und es daher auch zu einem großen Teil im Interesse des VXXXX liegt, den XXXX oder XXXX tatsächlich zu absolvieren.

Es bestand daher nicht nur ein theoretisches sanktionsloses Ablehnungsrecht, sondern wurde von diesem tatsächlich Gebrauch gemacht und dieses damit gelebt. Es wurden keine Fristen oder konkreten Abläufe für die Bekanntgabe der Nichtteilnahme (ausgenommen von der Mitteilung an den VXXXXchef und seine helfenden Trainer und in weiterer Folge an den Rennleiter, dass ein konkreter VXXXX nicht zur Verfügung steht) vereinbart. Es war möglich, gar nicht anzureisen, es war aber auch möglich, von drei XXXX an einem Tag alle, am nächsten keinen, am übernächsten wieder zwei, usw. zu absolvieren. Die VXXXX und damit auch der Mitbeteiligte konnten daher auch während des konkreten "Arbeitstages" ihre einmal bereits übernommene "Tätigkeit" wieder einfach so einstellen.

Abgesehen von dem Umstand, dass die VXXXX grundsätzlich ihre XXXX absolvieren wollen (aus den genannten Interessen), konnten weder die BF, der ÖXXXX oder die XXXX nicht ohne weiteres darauf bauen und entsprechend disponieren, dass der jeweilige VXXXX an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit einen Sprung absolviert und damit vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht. Sogar der Mitbeteiligte führte in seiner Stellungnahme vom 08.05.2018 an, dass wenn er - "aus welchen Gründen auch immer" - einen seiner Sprünge "nicht absolvieren wollte", aus dem Kreis der anderen VXXXX ein Ersatz gewählt worden sei und es im Unterschied dazu bei anderen Dienstnehmern zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen käme.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kam dem Mitbeteiligten damit ein generelles, sanktionsloses, seine persönliche Arbeitspflicht ausschließendes, Ablehnungsrecht zu, sodass im gegenständlichen Fall mangels persönlicher Arbeitspflicht auch keine persönliche Abhängigkeit vorlag.

Schon aufgrund des sanktionslosen Ablehnungsrechtes des Mitbeteiligten war gegenständlich das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG zu verneinen.

3.2.3.5. Aus den Feststellungen ergibt sich weiters, dass der Mitbeteiligte zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt zwar Mitglied des ÖXXXX war, jedoch keinem Wettkampfkader angehörte. Er war vielmehr Mitglied des Stützpunktkaders und als solcher zum Mittrainieren bei ÖXXXX-Trainingsstützpunkten mit ÖXXXX-Trainern (aus einem ganzen Pool an Trainern) berechtigt, jedoch - unstrittig - nicht verpflichtet. Ob, wann, und wie viel der Mitbeteiligte trainierte, oblag seiner eigenen Entscheidung und wurde ihm weder durch die Vereinsstatuten des ÖXXXX, das nationale Reglement oder das XXXX-Reglement vorgegeben. Ebenso wenig war der Mitbeteiligte verpflichtet, an konkreten Wettkämpfen oder Mannschaftsbewerben für den ÖXXXX als dessen Vereinsmitglied teilzunehmen. Auch die konkrete Wettkampfteilnahme oblag der eigenen Entscheidung des Mitbeteiligten.

Der Mitbeteiligte hat sich von sich aus initiativ um seinen Einsatz beim VXXXX bei den für die gegenständliche Veranstaltung zuständigen ÖXXXX-Funktionären und Trainern, darunter insbesondere dem VXXXXchef, bemüht. Auch wenn eine derartige Veranstaltung nach dem XXXX-Reglement nicht ohne VXXXX stattfinden kann, lag es - sogar den eigenen deutlichen Angaben des Mitbeteiligten im gesamten Verfahren nach - überwiegend im persönlichen Interesse des Mitbeteiligten, als VXXXX für die Veranstaltung vom Verband nominiert zu werden, als dass es ihm um die Aufnahme einer regelmäßigen Beschäftigung oder die

Erwirtschaftung eines Einkommens angekommen wäre, auch wenn der Mitbeteiligte die Aufwandsentschädigung als lukrativ bezeichnete.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern mit dem Mitbeteiligten seitens der BF, des ÖXXXX oder der XXXX eine konkrete vertragliche (sei es mündlich oder schriftlich) Leistungsvereinbarung bzw. Rahmenvereinbarung über den Einsatz als VXXXX und die dafür vorgesehene Aufwands- und Reisekostenentschädigung getroffen worden wäre.

Entsprechend dem diesbezüglichen Vorbringen der BF ist gegenständlich überhaupt davon auszugehen, dass hinsichtlich des Mitbeteiligten überhaupt keine Leistungsverpflichtung vorlag.

Ist eine Person überhaupt nicht zu einem Tätigwerden verpflichtet, sondern ist nur vereinbart, dass bei (selbst initiiertem und bestimmter) Leistungserbringung ein Entgelt gebührt und ist auch weder ein Mindestumsatz noch eine Sanktion bei Nichttätigwerden vorgesehen, liegt kein Dienstverhältnis vor. Da § 4 Abs. 4 ASVG ebenso eine Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen vorsieht, besteht auch keine Versicherungspflicht als freier Dienstnehmer (vgl. Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 4 Rz 111 mwN (Stand 01.03.2015, rdb.at)).

Aufgrund der gegenständlich überhaupt fehlenden Leistungsverpflichtung des Mitbeteiligten lag nach Ansicht des erkennenden Gerichts somit weder ein Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG noch ein freies Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 4 ASVG vor.

3.2.4. Übrige Kriterien der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit:

Über das Fehlen der persönlichen Arbeitspflicht bzw. einer Leistungsverpflichtung per se hinausgehend waren gegenständlich - wenn auch nicht mehr von erheblicher Relevanz - bezogen auf die ins Treffen geführten übrigen Kriterien für die Annahme einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit des Mitbeteiligten noch die folgenden Überlegungen zu berücksichtigen:

3.2.4.1. Bindung Arbeitszeit und Arbeitsort:

Gemäß Art. 454.3 XXXX Band III XXXX letzter Satz gelten für VXXXX die gleichen Regeln wie für den Wettkampf inklusive Materialkontrolle. Es sind also wie bereits ausgeführt auch die WettkampfXXXX sowie die Funktionäre, Offizielle, Trainer und Veranstalter an das XXXX-Reglement gebunden.

Die Bindung an die Arbeitszeit oder den Arbeitsort sind dann hinsichtlich des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung nicht unterscheidungskräftig, wenn sie sich gleichsam aus der Natur der Sache ergeben, ein selbstständig Erwerbstätiger also ebensolchen Sachzwängen bei einer bestimmten Tätigkeit unterläge wie ein unselbstständig Beschäftigter (vgl. VwGH vom 21.09.1993, 92/08/0186, mwN). In einem solchen Fall kommt anderen Merkmalen der Abgrenzung besondere Bedeutung zu, wie etwa der Kontrollbefugnis des Dienstgebers oder dem einzelnen gestalterischen Spielraum des Tätigen (VwGH vom 04.06.2008, 2006/08/0206).

Bei einer Sportveranstaltung wie der gegenständlichen sind sämtliche aktive und passive Teilnehmer sowie sogar die Veranstalter selbst und auch das Publikum an den Veranstaltungsort, den Veranstaltungszeitplan, die Trainingszeiten und Zeiträume und Orte für offizielle Veranstaltungen, wie Preisverleihungen und dergleichen, gebunden. Andernfalls wäre eine Durchführung einer derartigen Veranstaltung überhaupt nicht möglich. Dies betrifft nicht nur den Berufs- sondern auch den Freizeitsport und kann - zumindest bezogen auf Einzelsportler wie im gegenständlichen Fall - weder ein unterscheidungskräftiges Kriterium zwischen Berufs- und Freizeitsport (vgl. dazu Friedrich, Teilnehmer der Europaspiele als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer des ÖOC? - Zur sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberstellung im Sport, ASoK 12/2017, 467f) noch ein unterscheidungskräftiges Kriterium für die Beurteilung des Vorliegens einer allfälligen persönlichen Abhängigkeit darstellen. Sowohl hinsichtlich Arbeitsort als auch Arbeitszeit (hinsichtlich der Arbeitszeit auch unter Berücksichtigung der jederzeit möglichen Ab- oder Unterbrechung der Tätigkeit ohne weitere Konsequenzen) lag gegenständlich daher ein sich aus der Natur der Sache ergebender Sachzwang vor, an welchen auch die WettkampfXXXX - als selbstständig Erwerbstätige - gebunden waren.

3.2.4.2. Bindung hinsichtlich Arbeitsverfahren/fachliche Weisungen (Bindung an das XXXX-Reglement):

Die Unterworfenheit des Mitbeteiligten unter das für den Bereich des internationalen XXXXsportes geltende XXXX-Reglement ergibt sich zum einen aus seiner Mitgliedschaft zum ÖXXXX bzw. einem untergeordneten Verein (und den jeweiligen Statuten), und zum anderen aus der vom Mitbeteiligten unterzeichneten

Athletenerklärung der XXXX. Der Mitbeteiligte hat sich somit freiwillig diesen Regeln unterworfen, an welche auch die BF bzw. der ÖXXXX als Veranstalter ebenso gebunden sind. Auf das XXXX-Reglement sowie dessen Durchsetzung hat die BF als Veranstalterin und damit potenzielle Dienstgeberin keinerlei Einfluss und ist diesen selbst (bei ebensolcher disziplinarer Verantwortlichkeit ihrer Funktionäre) unterworfen. Es wird von der XXXX als internationalem Dachverband erstellt und von der XXXX bzw. deren Organen vollzogen.

Die Bindung an das XXXX-Reglement ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts eine sportspezifische Vorgabe, an die auch die Veranstalter, potentiellen Dienstgeber und damit Nichtarbeitnehmer (hinsichtlich etwa Akkreditierungen und damit Beschränkung des Zuganges zu gewissen Bereichen der Veranstaltung auch das Publikum) gebunden sind. Sie können daher nicht als Weisung eines Arbeitgebers bezüglich des Arbeitsverfahrens verstanden werden, zumal auch die teilnehmenden Wettkampfsportler und Funktionäre an das Reglement - aus denselben Gründen wie der Mitbeteiligte - gebunden sind (vgl dazu auch Friedrich, ASoK 12/2017, 467).

Auch der Umstand, dass das Reglement - wieder für alle Betroffenen (Wettkämpfer, Funktionäre, Offizielle, VXXXX) - Disziplinarmaßnahmen und Disziplinarstrafen vorsieht, ändert gegenständlich an der Beurteilung nichts. Disziplinarstrafen sind typisch für den Sport. In einem Arbeitsverhältnis können Disziplinarmaßnahmen nur nach Maßgabe des

§ 102 ArbVG verhängt werden, wenn diese in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung vorgesehen sind (vgl dazu auch Friedrich, ASoK 12/2017, 468). Solche liegen gegenständlich nicht vor. Weiters handelt es sich um das XXXX-Reglement und nicht das Reglement der BF, die ja im gegenständlichen Verfahren die Rolle der potenziellen Dienstgeberin innehat. Die BF hat keinerlei Einfluss auf die Verhängung von Disziplinarstrafen durch die XXXX.

3.2.4.3. Weisungsbindung (arbeitsbezogenes Verhalten) und Kontrollunterworfenheit:

Wenn die belangte Behörde und der Mitbeteiligte weiters argumentieren, der Mitbeteiligte wäre der Kontrolle und Weisungsbefugnis der BF unterlegen, so muss einerseits auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beweiswürdigung verwiesen werden, wonach das erkennende Gericht etwa im Hinweis des Rennleiters auf nötige körperliche und geistige Fitness dem hohen Risiko des Sports geschuldet ist, keine Weisungs- bzw. Kontrollbefugnis der BF erblicken kann (zumal der Rennleiter ein Organ der XXXX ist und von dieser bestellt wird und nicht von der BF), und andererseits auch ausgeführt werden, dass es gerade bei den VXXXX eben nicht um eine konkret bestmögliche Leistung im Sinne von

XXXX oder Benotung des XXXX ging. Das Argument der stillen Kontrolle der BF über die Leistungsfähigkeit der VXXXX greift zu kurz. Die Leistungsfähigkeit bzw. die fachliche Qualifikation waren vielmehr eine Voraussetzung für die Nominierung (durch den Verband und nicht die BF), als eine Kontrolle während der Ausübung des Einsatzes als

VXXXX.

Dem Mitbeteiligten stand es frei, an Vor-/Nachbesprechungen teilzunehmen oder nicht. Er hatte sich selbst um sein Training, seine Ernährung und seinen körperlichen und geistigen Zustand zu kümmern. Es oblag ihm selbst, bei Bedarf einen Masseur oder Physiotherapeuten zu engagieren. Ihm wurden bezüglich der XXXX keine fachlichen Vorgaben gemacht. Er wurde - abgesehen von der Einhaltung der Materialbestimmungen der XXXX (welche sich bereits aus dem Reglement ergeben) - nicht zur Verwendung konkreter Ausrüstungsmarken angehalten. Es wäre ihm möglich gewesen, auch privat zu übernachten und mit dem privaten PKW oder auf andere Art und Weise zwischen Anlage und Hotel zu pendeln. Die Mitteilung der XXXX- und Wetterverhältnisse an den VXXXXchef bzw. die Jury der XXXX sind Teil der VXXXXtätigkeit an sich. Ohne diese Mitteilung wäre ein erheblicher Zweck des VXXXX nicht erfüllt. Insgesamt ergeben sich keinerlei Hinweise auf eine Weisungs- und Kontrollunterworfenheit.

3.2.4.4. Wirtschaftliche Abhängigkeit/Betriebsmittel:

Nach der Rechtsprechung ist die wirtschaftliche Abhängigkeit, die ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit. Es kann zwar wirtschaftliche Abhängigkeit bei persönlicher Unabhängigkeit bestehen, nicht aber persönliche Abhängigkeit ohne wirtschaftliche Abhängigkeit im genannten Sinn. Die wirtschaftliche Abhängigkeit ergibt sich im Allgemeinen bereits aus dem Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit. Sie darf nicht mit Lohnabhängigkeit, also mit dem Angewiesensein des Beschäftigten auf das Entgelt zur Bestreitung seines Lebensunterhalts, gleichgesetzt werden. Sie findet vielmehr ihren Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über nach dem Einzelfall für den Betrieb

wesentliche organisatorische Einrichtungen und Betriebsmittel (vgl Zehetner in Sonntag (Hrsg), ASVG9, § 4 Rz 59 mwN).

Sämtliche Ausrüstungsgegenstände des Mitbeteiligten standen in seinem Eigentum und wurden von ihm selbst gekauft oder stammten aus dem Vorjahr, in welchem der Mitbeteiligte noch einem ÖXXXX-Kader angehörte. Einige Ausrüstungsstücke wurden dem Mitbeteiligten auch von Herstellern zur Verfügung gestellt. Jedenfalls wurden dem Mitbeteiligten keine Ausrüstungsgegenstände von der BF oder dem ÖXXXX zur Verfügung gestellt.

Die XXXX an sich ist vielmehr Austragungsort der Veranstaltung und ändert sich je nach Veranstaltung. Auch die WettkampfXXXX, die regelmäßig als Profi-Einzelsportler selbstständig erwerbstätig sind, benützen diese XXXX zur Ausübung ihres Sports. Ob es sich bei der XXXX - deren Eigentumsverhältnisse und Verfügungsberechtigungen nicht geklärt werden konnten - somit um ein wesentliches Betriebsmittel handelt, welches dem Mitbeteiligten von wem auch immer zur Verfügung gestellt worden ist, kann in Anbetracht der - nach Ansicht des erkennenden Gerichtes - fehlenden Leistungspflicht des Mitbeteiligten dahingestellt bleiben.

3.2.5. Zum Vorliegen eines Werkvertrages:

Ein Werkvertrag liegt (nur) dann vor, wenn jemand die Herstellung einer in sich geschlossenen Einheit einer im Vertrag individualisierten und konkretisierten Leistung, daher die entgeltliche Herstellung eines Werkes übernimmt. Der Werkvertrag begründet somit ein Zielschuldverhältnis, das in der Verpflichtung besteht, eine genau umrissene Leistung (meist bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen, wobei das Vertragsverhältnis mit Erbringung der Leistung endet. Das Interesse des Werkbestellers und die vertragliche Verpflichtung sind dementsprechend auf das Endprodukt bzw. das Ergebnis gerichtet. Es ist dabei essenziell, dass der Erfolg einer Tätigkeit "gewährleistungstauglich", demnach derart konkretisiert ist, dass er einer Gewährleistungsverpflichtung zugänglich ist (Auer-Mayer, ZAS 2016/23, S 129 mwN).

Dienstleistungen bestehen nach der Rechtsprechung in der geschuldeten Mehrheit gattungsmäßig umschriebener Leistungen, die von Seiten des Bestellers laufend konkretisiert werden. Es geht dabei um die laufende Zurverfügungstellung der Arbeitskraft, wobei die Dienstleistung sowohl in persönlicher Abhängigkeit als auch Unabhängigkeit erbracht werden kann. Es wird dabei ein dauerndes Bemühen, daher ein "Wirken" und kein bestimmter Erfolg geschuldet. Dabei spricht eine längere Dauer eher für die Erbringung von Dienstleistungen. Eine kurze Dauer des Vertragsverhältnisses schließt umgekehrt aber solche nicht aus. Nach der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise (§ 539a ASVG) ändert sich auch nichts an dem Vorliegen eines Dienstvertrages, wenn Dienstleistungen gedanklich in zeitlich bzw. mengenmäßig bestimmte Abschnitte - also einzelne Werke - zerlegt werden. Auf die Bezeichnung als "Auftrag", "Werkvertrag" oder "freier Dienstvertrag" kommt es nicht an (Auer-Mayer, ZAS 2016/23, S 129 mwN).

Ein solches Werk ist gegenständlich nicht ersichtlich. Wie bereits ausgeführt liegt im gegenständlichen Fall des Mitbeteiligten der BF gegenüber keine Leistungsverpflichtung vor. Selbst wenn man davon ausginge, dass sich der Mitbeteiligte der BF gegenüber zu einer bestimmten (Dienst)Leistung verpflichtet hätte, so hätte der Mitbeteiligte keinen bestimmten Erfolg geschuldet, zumal weder die konkrete Anzahl der XXXX, deren XXXX oder Beurteilung konkret und verbindlich vereinbart wurde. Ein erfolgsabhängiges Honorar wurde ebenfalls nicht vereinbart.

Demgemäß ist auch kein Maßstab ersichtlich, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des "Werkes" im vorliegenden Fall beurteilt werden sollten (vgl. VwGH vom 21.09.2015, Zl. Ra 2015/08/0045 mwN).

Selbst bei Annahme einer Leistungsverpflichtung lag gegenständlich daher kein Werkvertrag vor.

3.2.6. Entgeltlichkeit:

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, sieht das XXXX-Reglement sowohl für die Funktionäre als auch die Wettkampfsportler (im Rahmen spezieller Kontingente) die kostenlose Zurverfügungstellung von angemessener Unterkunft und Verpflegung sowie einem Shuttle-Service zwischen Hotel und Veranstaltung sowie eventuell sogar den Transfer zwischen Flughafen und Veranstaltung bzw. Hotel vor. Darüber hinaus werden den nationalen Verbänden vom jeweiligen Veranstalter je nach Ländergruppe pauschal anteilige Reisekostensätze ausbezahlt. Die Wettkampfspringer sowie Funktionäre erhalten darüber hinaus nach bestimmten Sätzen das sogenannte "Taschengeld", einem je nach Veranstaltungsart und Anzahl der Bewerbe gestaffelten Aufwandsersatz bzw. Taggeldersatz.

Nachdem das XXXX-Reglement gemäß Art. 454.3 XXXX Band III XXXX auch für die VXXXX gilt, hat auch der Mitbeteiligte kostenlose Unterkunft und Verpflegung sowie ein Shuttle zur Verfügung gestellt bekommen und Taschengeld ausbezahlt erhalten.

In Anbetracht der obigen Ausführungen, wonach laut Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes gegenständlich keine Leistungspflicht des Mitbeteiligten gegenüber der BF vorlag, kommt es auf die konkrete Einordnung der dem BF durch das XXXX-Reglement zugekommenen Zahlungen nicht mehr wirklich an.

Ginge man im konkreten Fall von einem sozialversicherungspflichtigen (freien) Dienstverhältnis aus, so wäre jedoch die Regelung des § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG zu berücksichtigen gewesen:

Gemäß § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG gelten pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände) an Sportler oder Schieds(wettkampf)richter oder Sportbetreuer (zB Trainer, Masseur) leisten, und zwar bis zu EUR 60,00 pro Einsatztag, höchstens aber EUR 540,00 pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht, nicht als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 leg. cit..

Nach dem Bericht des Finanzausschusses (EB 498 dB XXIV. GP S 3) sollen Mannschaftssportler sowie Einzelsportler, die von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden Kostenersätze im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten, sowie Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, die die Sportler sportfachlich unterstützen und weitere Sportbetreuer, die die Sportler medizinische oder organisatorisch unterstützen (Masseur, Sportarzt, Zeugwart) sowie Personen, die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schiedsrichter, Rennleiter, Hilfskräfte) Begünstigte der Regelung des § 49 Abs. 3 Z 38 ASVG sein.

Die belangte Behörde hat sich zu keiner Zeit mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei diesen Leistungen - zumindest teilweise und für die vom Mitbeteiligten konkret geleisteten zwei Einsatztage - um Aufwandsentschädigungen handeln könnte, die nicht dem Entgeltbegriff des § 49 ASVG unterliegen.

3.2.7. Zusammenfassung:

Beim Mitbeteiligten handelte es sich - auch seiner eigenen Ansicht nach - um einen professionellen Einzelsportler, dessen Hauptberuf die Ausübung des Wettkampfsportes im XXXX und seine Haupteinkunftsquelle die dort lukrierten Preisgelder waren. Darüber hinaus lebte der Mitbeteiligte von den Unterhaltszahlungen seines Vaters sowie den Einkünften aus der geringfügigen Beschäftigung bei seinem Onkel. Bei gegebener Gelegenheit nahm der Mitbeteiligte - wie gegenständlich - an XXXXveranstaltungen als VXXXX teil.

Professionelle Einzelsportler können sich aussuchen, wie viele und welche Wettkämpfe sie bestreiten. Sie können ihr Training überwiegend selbst bestimmen. Professionelle Einzelsportler üben in der Regel eine die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG begründende selbstständige Tätigkeit als "neue Selbstständige" aus (vgl dazu informativ auch den Leitfaden des BMF und der Sozialversicherungsanstalten zur Sportlerinnenbegünstigung,

https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwjp8d6O8P3dAhWPL1AKHaYkAoAQFjAAegQICRAC&url=http%3A%2F%2Fwww.bso.or.at%2Ffileadmin%2FInhalte%2FDokument%2FRichtlinien%2FLeitfaden_Sportlerbeguenstigung_BMF-SV.pdf&usg=AOvVaw1RxfXJqTzuJBFwNQ9zjsru, Zugriff am 11.10.2018).

Das erkennende Gericht konnte - bis auf den Umstand, dass VXXXX nicht eine bestmögliche Leistung bezogen auf XXXX und XXXXstil liefern müssen - keine wesentlichen oder unterscheidungskräftigen Unterschiede der Tätigkeit als VXXXX zu jener als WettkampfXXXX feststellen, zumal für beide Tätigkeiten dieselben Regelungen gelten. Der Mitbeteiligte hat seine VXXXXtätigkeit im Rahmen seiner professionellen Sportausübung als Einzelsportler ausgeübt. Dem Mitbeteiligten stand es frei, als VXXXX an der Veranstaltung teilzunehmen. Das erkennende Gericht konnte diesbezüglich keine Leistungsverpflichtung gegenüber der BF feststellen. Selbst bei Annahme einer solchen Leistungsverpflichtung war es dem Mitbeteiligten aufgrund des sanktionslosen Ablehnungsrechtes immer noch möglich, derart über seine Arbeitskraft zu disponieren, dass keine persönliche Arbeitspflicht und damit keine persönliche Abhängigkeit vorlagen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchteil B): Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil es an entsprechender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt. Es gibt keine höchstgerichtliche Judikatur, die sich mit der sozialversicherungsrechtlichen Situation von Einzelsportlern in weit verzweigten Vereins- bzw. Verbandsstrukturen auseinandersetzt. Es fehlt auch an Judikatur zur Abgrenzung von Breiten- und Berufssport und insbesondere den Auswirkungen sportimmanenter Vorgaben auf die sozialversicherungsrechtliche Betrachtungsweise der Sportausübung.

Nachdem es in ähnlichen Fällen durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl etwa W145 2128879-1 oder I401 2012328-1) zu anderslautenden Entscheidungen gekommen ist, liegt darüber hinaus nach Ansicht des erkennenden Gerichts eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:BVWG:2018:G308.2176696.1.00